MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924
1917

9 (6.1.1917) Mittags-Ausgabe

urn:nbn:de:bsz:mh40-171106

Samstag, 6. Januar. Mittags-Ausgabe. 1917. — Nr. 9.

Mannheimer General-Anzeiger

Badische Neueste Nachrichten

Verantwortlich für den allgemeinen und Handelsteil: Chefredakteur Dr. Fritz Goldenbaum; für den Anzeigenteil: Otto Heinsheimer. Druck u. Verlag der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei, G. m. b. H., sämtlich in Mannheim. — Drahtanschrift: General-Anzeiger Mannheim. Fernsprecher: Redaktion 372, 1449 — Geschäftsstelle 218, 7040 — Nachbericht-Abteilung 341. Postscheck-Konto 2017 Ludwigshafen a. Rh.

Anzeigenpreis: Die 1spalt. Nonpareillezeile 40 Pfg., Reklamezeile M. 1.20. Abonnementspreis: Mittagblatt monat. 80 Pfg., Abendblatt nachm. 5 Uhr. Für Anzeigen an bestimmten Tagen, Stellen u. Ausgabe wird keine Verantwortung übernommen. Bezugspreis in Mannheim u. Umg. monatl. M. 1.40 einschl. Bringerl. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 4.63 einschl. Postzustellungsgebühr. Bei der Postabgeh. M. 3.90. Einzel-Nr. 5 Pfg.

Wöchentliche Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim. — „Das Weltgeschehen im Bilde" in Kupfertiefdruck-Ausführung.

Der Krieg nimmt seinen Fortgang.
Braila genommen.

Ein Erlaß des Kaisers an Heer und Marine.

Berlin, 5. Januar. (WTB. Amtlich.)

An mein Heer und meine Marine!

Im Verein mit den mir verbündeten Herrschern hatte ich unsern Feinden vorgeschlagen, alsbald in Friedensverhandlungen einzutreten. Unsere Feinde haben meinen Vorschlag abgelehnt. Ihr Machthunger will Deutschlands Vernichtung!

Der Krieg nimmt seinen Fortgang!

Vor Gott und der Menschheit fällt auf die feindlichen Regierungen allein die schwere Verantwortung für alle weiteren furchtbaren Opfer, die mein Wille Euch ersparen wollte.

In der gerechten Empörung über der Feinde anmaßenden Frevel, im Willen, unsere heiligsten Güter zu verteidigen, des Vaterlandes glückliche Zukunft zu sichern, werdet Ihr zu Stahl werden.

Unsere Feinde haben die von mir angebotene Verständigung nicht gewollt, mit Gottes Hilfe werden unsere Waffen sie dazu zwingen!

Großes Hauptquartier, 5. Januar 1917.

Wilhelm I. R.

*

Den Friedensunterhaltungen ist ein jähes und starkes Ende bereitet worden. Nach der Ablehnung des deutschen Friedensangebotes hatte sich die Hoffnung der Friedensfreunde noch immer auf die noch ausstehende Antwort der Entente an Wilson gerichtet. Man erwartete, daß sie noch ein Türchen offen lassen würde für Aufnahme des Gedankenaustausches. Auch diesem Hoffen und Harren hat der Erlaß des Kaisers ein starkes und stolzes Ende bereitet. Wenn die Note des Vierverbandes an Wilson veröffentlicht werden wird, wird sie nur noch historisches Interesse haben. Für uns! Daß die Entente mit ihr noch in mancher Hinsicht politische Geschäfte zu machen suchen wird, ist selbstverständlich, kann uns aber nicht weiter berühren. Es war kein Anlaß, noch abzuwarten, welche neuen Verleumdungen und Beschimpfungen unsere Feinde noch ausschicken würden, ehe wir dem Spiel ein Ende machten. Man könnte eher sagen, daß wir nur noch gerade rechtzeitig genug Schluß gemacht haben mit einer Aktion, die schon am Tage nach ihrer Einfädelung von der feindlichen Presse im Einklang mit ihren Regierungen in Grund und Boden gestampft wurde. Wir hätten uns sehr leicht durch weiteres Zuwarten unwürdigem Verdacht aussetzen können und es waren hie und da auch schon Befürchtungen aufgetaucht, wir könnten um die zarte Blüte des keimenden Friedens nicht erfrieren zu lassen, die kriegerische Aktion etwas dämpfen . . .

In eine allmählich etwas stickig und dunstig gewordene Atmosphäre fährt der nicht nur politisch kluge, sondern auch männlich stolze Erlaß des Kaisers hinein und schafft befreiende Klarheit. Als die kaiserliche Regierung und unsere Verbündeten den Feinden die Hand zum Frieden hinstreckten, hat das deutsche Volk unter Hintanstellung mancher Bedenken gerne seine Mitwirkung gegeben zur Herbeiführung eines guten Friedens. Da der Kaiser nun wieder mit männlichem Wort ans Schwert schlägt, werden wir ihm weiter folgen mit ernster und tiefer Entschlossenheit. Der Friede ist noch nicht reif. Der Wille der Feinde steht auch heute auf Deutschlands Vernichtung, nicht eine Ordnung der europäischen Verhältnisse, in denen Deutschland als gleichgeordnete Großmacht leben kann. Unsere Feinde — aber wir dürfen einen Unterschied machen zwischen den feindlichen Völkern und den feindlichen Regierungen. Letztere sind es, über die das Blut kommen wird, das nun weiter vergossen werden muß und das der Kaiser und seine Verbündeten der Welt ersparen wollten. Die innere Abrechnung der Völker mit ihren Regierungen ist nicht unsere Sache, aber sie wird nicht ausbleiben. Dem Bilde einer notwendig fortschreitenden Zersetzung der inneren Einheit wird bei Deutschland und seinen Verbündeten das andere und verheißungsvollere Bild einer noch festeren, noch innigeren Geschlossenheit gegenübertreten. Geschlossenheit und Entschlossenheit. Ihr werdet zu Stahl werden, spricht der Kaiser zu seinen Soldaten. Wir erwarten, daß dieses Wort mehr ist, als eine Aufforderung des Obersten Kriegsherrn an jeden einzelnen Soldaten — ein Programm! Ein Programm starker und stärkster Entfaltung aller unserer Kräfte, der persönlichen, wie der technischen und materiellen. Der Kaiser sagt, die Feinde haben die Verständigung nicht gewollt, unsere Waffen werden sie dazu zwingen. Aber wir denken, es wird eine Verständigung dann sein auf breiteker und stärkerer Machtgrundlage, als wir sie jetzt zu bieten vorhatten. Die Lehre dieses gescheiterten Friedensversuches muß sich umsetzen in eine Neubearbeitung unserer Friedensbedingungen, deren schwächster und unzulänglichster Punkt sehr wahrscheinlich unsere Machtsicherung im Westen gewesen ist. So möchte die große diplomatische Aktion des Friedensangebots, die der Vernichtungswille unserer Feinde zerrissen hat, doch wider ihre eigentlichsten und ursprünglichsten Absichten doch ein Gutes geschaffen haben: freie Bahn dem deutschen Machtgedanken und seiner hemmungslosen kriegerischen Auswirkung.

Uebergabe der Antwortnote der Entente an Oesterreich-Ungarn.

Wien, 5. Jan. (WTB. Nichtamtlich.) Der amerikanische Botschafter Penfield übergab heute Nachmittag im Ministerium des Aeußern die Note, welche die Antwort der Entente auf das Friedensangebot des Vierbundes vom 12. Dezember enthält. Die Inhalt der Note stimmt im wesentlichen mit der von der Agence Havas am 30. Dezember veröffentlichten Meldung überein.

Die Ententekonferenz in Rom.

⊡ **Berlin, 6. Januar.** (Von unserem Berliner Büro.) Aus Lugano wird unterm 5. Januar gemeldet: In Rom sind, wie der „Corriere" meldet, gestern Vormittag die Vertreter des Vierverbandes eingetroffen. Sie wurden von dem Ministerpräsidenten Boselli und dem Minister des Auswärtigen empfangen. Interessant ist, daß der englische Gesandte in Athen, Elliot, sowie der englische Militärattachee Fairholm aus Griechenland in Rom eingetroffen sind, um an den Beratungen teilzunehmen. Wie die „Stampa" meldet, bezeichnet ein italienischer Staatsmann die römische Zusammenkunft als die entscheidende Karte der Verbündeten. Ein anderer Entente-Diplomat nennt sie die endgültige Antwort der Entente auf den Friedensversuch der Mittelmächte. Die Zusammenkunft sei seit Monatsfrist beschlossen gewesen, um die neuen Männer der Entente einander näherzubringen. Der Friedensversuch der Mittelmächte habe jedoch eine Beschleunigung der Beratungen veranlaßt, bei welcher die Mittel erörtert werden sollen, um schnellmöglichst zum Ententesieg zu gelangen. Gegenstände der Beratung seien vor allem engerer Zusammenschluß der Ententevölker und Herstellung der militärischen wie der wirtschaftlichen Einheitsfront. Auch die so viel erörterte Salonikifrage soll in Rom entschieden werden.

Fieberhafte Rüstungstätigkeit in England.

⊡ **Berlin, 6. Jan.** (Von unserem Berliner Büro.) Wie der „Vossischen Zeitung" aus London gemeldet wird, herrscht augenblicklich, sowohl was die Land-, als auch die Seestreitkräfte betrifft, eine fieberhafte militärische Rüstungstätigkeit. Die Minister halten täglich lange Konferenzen mit den in Betracht kommenden Stellen ab. Mit Paris und dem englischen Hauptquartier herrscht ein starker Telegraphenverkehr. Der neutralen Schiffahrt sind verschiedene Einschränkungen auferlegt worden. Nach der Ansicht der englischen Politiker sind an der Westfront große Ereignisse zu erwarten. „Daily Mail" droht damit, daß auch England noch gewisse scharfe Waffen hätte, die bisher in der Scheide blieben, jetzt aber rücksichtslos gegen die Feinde der Menschheit angewandt werden sollen. Nach der „Daily News" ist der Plan für das Zusammenarbeiten des Luftdienstes, der Marine und der Armee jetzt fertig. Das Munitionsministerium wird die Verfertigung aller Vorräte und des ganzen Materials auf sich nehmen. Die Aufgabe des Luftdienstamtes wird es sein, alle Bestellungen der Admiralität und des Kriegsamtes entgegenzunehmen und an das Munitionsamt weiterzugeben, ferner die Lieferung des notwendigen Materials zu beaufsichtigen und in Fällen, wo die Forderungen der Armee und der Marine miteinander in Konflikt geraten, als Schiedsrichter aufzutreten.

Spaniens Neutralität ein unantastbares Dogma.

m. **Köln, 6. Januar.** (Priv.-Tel.) Die Kölnische Zeitung meldet von der italienischen Grenze: Der Sonderberichterstatter der Stampa in Madrid berichtet seinem Blatte in einem längeren Aufsatz, daß die Haltung Spaniens, die schon vor dem Kriege ausgesprochen deutschfreundlich gewesen sei, sich auch während des Krieges in keiner Weise geändert habe und daß man dort noch immer offenkundige Sympathien für die Mittelmächte hege, die man allgemein für unüberwindlich halte. Im Verlauf des Krieges habe neben der deutschen Propaganda allmählig auch die der Gegner eingesetzt. Aber diese habe an der Tatsache nichts ändern können, daß die Neutralität nach wie vor ein unantastbares Dogma für die Spanier bildet. Der Berichterstatter weist darauf hin, wie Deutschland mit außerordentlichen Geschick für seine Sache in Spanien tätig gewesen sei, während sich die Arbeit der Verbandsmächte fast ausschließlich auf die Verbreitung von Druckschriften beschränkt habe, die aber, weil sie hauptsächlich aus dem antiklerikalen Frankreich stammten, nur sehr wenig Wirkung gehabt hätten. Der Aufsatz macht schließlich darauf aufmerksam, daß sich Spanien den Krieg in handelspolitischer Hinsicht treffend zunutze gemacht habe. Ueberall seien neue Fabriken entstanden und noch nie sei im Lande so viel Geld im Umlauf gewesen, wie gerade jetzt. Ueber ein etwaiges Eingreifen Spaniens in den Krieg brauche man sich auf keinen Fall irgendwelchen Täuschungen hinzugeben.

Deutscher Abendbericht.

Berlin, 5. Jan., abends. (WTB. Amtlich.)

In der Großen Walachei ist Rumäniens Haupthandelsstadt Braila von deutschen und bulgarischen Truppen genommen worden. Die Dobrudscha ist vollständig vom Feinde gesäubert.

*

Mit Braila ist abermals ein wichtiger strategischer Punkt erreicht und der große Ausfuhrhafen Rumäniens in die Hand der siegreichen Verbündeten gefallen. Wenn man von der Sulinamündung der Donau aufwärts kommt, trifft man auf die beiden größten Städte der Moldau, Galatz und wenige Meilen südlich davon auf Braila, in denen sich das gesamte Wirtschaftsleben der Nordwalachei konzentriert. Braila hat heute 65 000 Einwohner und muß schon darum als bedeutend gelten. Vor allem aber ist es der Ausgangspunkt der großen Donaudampfschiffahrtsgesellschaften und ein Mittelpunkt des großen ostrumänischen Getreide- und Fischereiverkehrs. Somit hat es auch als Handelsstadt ein internationales Gepräge angenommen.

⊡ **Berlin, 6. Januar.** (Von unserem Berliner Büro.) Major Moraht schreibt im Berliner Tageblatt über die nun geschaffene Lage in Rumänien: Die Dobrudscha ist gesäubert und mit heldenmütiger, nie ermüdender Tapferkeit von bulgarischen und deutschen Divisionen der Rest der Russen in die nördliche schmale Landzunge getrieben worden, welche in der Richtung auf Galatz sich erstreckt. Es ist verhältnismäßig taktisch einfach, die an und für sich sehr starken Hindernisse der Donau, welche nunmehr die Dobrudscha von Norden gegen russische Unternehmungen schützt, derart zu verstärken, daß sie unüberwindlich werden. Ein sehr wichtiges Faustpfand haben wir nunmehr unseren russisch-rumänischen Feinden völlig entrissen. Die Absperrung Rumäniens vom Schwarzen Meer ist zur lückenlosen Tatsache geworden. Gleichzeitig geht der Angriff zwischen Braila und Focsani einen Weg, der dem Feind viel Verlegenheit bereitet. Seine Stellungen sind dem Hauptangriff ausgesetzt. Aus der amtlichen Nachricht, welche am 4. Januar aus dem deutschen Großen Hauptquartier kam, können wir entnehmen, daß auch im Zentrum unserer Donau- und neunten Armee um die Entscheidung gerungen wird: „Längs des Sereth sind die Kämpfe aufgelebt." Als einen Verzweiflungsversuch der Russen müssen wir es ansehen, daß sie starke Kavallerie zwischen der Mündung des Buzauflusses und dem befestigten Ramololsa gegen den Angreifer vortrieben. Das sieht schon aus wie ein Lustmachen für die russische Infanterie, die dem rettenden Sereth zustrebt. Mittlerweile sind auch die Kämpfe des rechten Flügels der Armee des Erzherzogs Josef in gutem Fortschreiten und erschüttern die Standhaftigkeit des großen russischen linken Schlachtflügels.

Der bulgarische Bericht.

Sofia, 6. Jan. (WTB. Nichtamtl.) Amtlicher Generalstabsbericht vom 5. Januar:

Mazedonische Front.

In einigen Frontabschnitten schwaches Feuer der feindlichen Geschütze. Im Cerna-Bogen hat der Fliegerleutnant Brandek seinen zweiten Fesselballon abgeschossen, der brennend bei Regotschin herabstürzte.

Rumänische Front.

In der Dobrudscha gingen die bei Macin und Ijila geschlagenen Russen gegen Braila zurück. Bulgarische und deutsche Truppen verfolgten sie bis an das rechte Donauufer und besetzten das Dorf Cecek gegenüber von Braila. Der linke Flügel des Feindes hat versucht, sich in dem nordwestlichen Winkel der Dobrudscha bei Vacareni und der Höhe 162 zu halten, trotzdem wurde auch hier der Feind durch einen heftigen Vorstoß unserer tapferen Infanterieregimenter Nr. 35 und 36, die von der Artillerie wirksam unterstützt wurden, auf den schmalen Geländestreifen an der Straße nach Galatz zurückgeworfen. Die Zahl der hier gemachten Gefangenen beläuft sich auf 1300. Bei Isaccea beiderseits Geschützfeuer.

Feindliche Monitore haben Tulcea beschossen.

Der Wiener Bericht.

Wien, 5. Jan. (WTB.) Amtlich wird verlautbart:

Oestlicher Kriegsschauplatz.

In der Dobrudscha dringen die Verbündeten auf Braila und Galatz vor.

MARCHIVUM

Südlich und westlich von Latinul am Buzeul durchbrachen deutsche und österreichisch-ungarische Truppen die feindlichen Linien. Es wurden 1400 Gefangene eingebracht. Bei Rominceni erstürmten deutsche Regimenter mehrere Ortschaften.

Im Gebirge nordwestlich von Odobesci wurde der Feind aus einigen Höhenstellungen geworfen. Auch östlich von Nepriliesci bei Soreja und bei Harja schritten die Angriffe der Verbündeten vorwärts.

Zwischen Dorna Watra und Czekenesei stärkere Aufklärungstätigkeit der Russen. Die feindlichen Abteilungen wurden überall abgewiesen.

Weiter nördlich bei den österreichisch-ungarischen Streitkräften nichts von Belang.

Italienischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
von Höfer, Feldmarschalleutnant.

Der türkische Tagesbericht.

Konstantinopel, 6. Januar. (WTB. Nichtamtlich.) Amtlicher Heeresbericht vom 5. Januar.

An der Tigrisfront wurde ein Angriff der von 6 feindlichen Bataillonen gegen unsere Stellungen bei Iman Mohamed in der Nacht zum 3. Januar ausgeführt wurde, zurückgeschlagen. Der Gegner erlitt große Verluste und flüchtete in seine Gräben.

An der persischen Front griff der Feind am 2. Januar morgens mit mehreren Bataillonen Infanterie und zwei Bataillonen Kavallerie unsere Stellungen östlich von Hamadan an und wurde vollständig zurückgeschlagen. Er ließ 100 Tote auf dem Gelände zurück. Wir stellten den Abtransport vieler seiner Verwundeten auf seinen Rückzugslinien fest. Außer einer großen Anzahl von Gefangenen hatte der Feind einen Verlust von über 500 Toten; unsere Verluste sind dagegen unbedeutend. Ein Angriff, den der Feind mit seiner Infanterie und Kavallerie gegen unsere Sicherungstruppen, die in der Umgebung von Sakiz lagen, unternahm, wurde mit für ihn schweren Verlusten abgeschlagen.

An der Kaukasusfront versuchten drei feindliche Kompagnien einen Angriff auf unsere Stellung nordwestlich von Kighi, sie wurden mit für sie bedeutenden Verlusten zurückgeschlagen.

Die Krise in Griechenland

Pessimistische Stimmung in Athen.

Berlin, 6. Januar. (Von unserem Berliner Büro.) Aus Lugano wird gemeldet: Der „Corriere" berichtet vom 3. aus Athen, daß außer verschiedenen Sonderkonferenzen zwischen den Ministern, dem Generalstabschef und dem König im königlichen Palais unter dem Vorsitz des Königs auch ein Ministerrat stattfand. Während des ganzen Tages herrschte eine pessimistische Stimmung vor, da die regierenden Kreise die Note als unannehmbar erklären und die Schutzmächte nicht gewillt sind, nachzugeben. Athen ist unruhiger als sonst, da die Blockade sich immer mehr fühlbar macht.

Schamlose französische Völkerrechtsverletzungen an deutschen Kriegsgefangenen.

Vor wenigen Tagen erst ist ein unglaublicher russischer Völkerrechtsbruch bekannt geworden. Drei deutsche Offiziere, denen die Flucht aus russischer Gefangenschaft gelungen war, wurden auf chinesischem Boden durch russische Soldaten erschossen. Die „edle französische Nation" scheint aber den Ehrgeiz zu haben, russischer Brutalität den Rang abzulaufen. Durch eidliche Aussagen mehrerer aus französischer Gefangenschaft entrannener Unteroffiziere und Mannschaften ist neuerdings einwandfrei erwiesen, welcher geradezu unmenschlichen Behandlung deutsche Kriegsgefangene durch die Franzosen ausgesetzt sind.

Die Deutschen wurden nach der Gefangennahme systematisch ausgeplündert. Uhren, Geld und Wertsachen wurden ihnen geraubt, die Ordensbänder abgerissen. Die Gefangenen mußten nicht nur Verwundete aus der Kampffront zurückbringen oder in vorderster Linie Tote bestatten: im schwersten Feuer haben sie bei jedem Wetter Schanzarbeiten ausführen, Munition nach vorne schaffen und den Franzosen Essen in die Stellung bringen müssen. Hierbei sind zahlreiche deutsche Gefangene durch Artilleriefeuer getötet oder verwundet worden.

Aber darüber hinaus hatten die Deutschen, die zu solchen „Arbeitskommandos" zusammengestellt werden, noch körperliche Mißhandlungen zu erdulden. Die Verpflegung der deutschen Gefangenen war überaus schlecht. Erst am zweiten Tage bekam jeder ein Viertel Brot, und erst am dritten Tage die erste warme Verpflegung in Gestalt — eines kleinen Trinkbechers voll Kaffee! Leute, die sich krank meldeten, bekamen tagsüber nichts zu essen, sondern nur abends Suppe. Koch- und Waschgelegenheit fehlten vollständig.

Geradezu unglaublich war die Unterbringung: Wie die Schafe wurden die Deutschen in einem von einem Drahtverhau umgebenen Viereck zwei Tage und eine Nacht zusammengepfercht. Der Morast ging bis über die Knöchel. Es wurde ihnen keine andere Gelegenheit gegeben, als stehend ihre Notdurft zu verrichten! So dicht gedrängt waren die Aermsten bei Souilly untergebracht! Ein Mann, der dem umgebenden Drahtzaun zu nahe kam, als er austreten wollte, erhielt von dem Posten einen Bauchschuß, so daß er nach kurzer Zeit verstarb!

Man vergleiche mit dieser unerhört schändlichen menschenunwürdigen Behandlung die Art der Behandlung, die wir den feindlichen Kriegsgefangenen in Deutschland zuteil werden lassen, und die oft genug von neutralen Beobachtern dokumentarisch bezeugt worden ist. Grundsätzlich werden bei uns die Kriegsgefangenen sofort aus dem Feuerbereich gebracht und selbstverständlich nie in der vordersten Linie beschäftigt. Unterkunft und Verpflegung entsprechen den gesundheitlichen Regeln, die wir für unsere eigenen Landeskinder anwenden. Wir lassen uns stets von dem Grundsatz leiten, im Kriegsgefangenen nicht mehr den Feind, sondern den Menschen zu sehen. Möge dieser krasse Fall unwürdigster völkerrechtswidrigster Behandlung deutscher Kriegsgefangener erneut dazu beitragen, dem neutralen Ausland die Augen darüber zu öffnen, wer in Wahrheit die „Barbaren" sind.

Eine kräftige Förderung der württembergischen Kanalpläne.

Zur Förderung der Neckarkanalisation hat Dr. ing. Robert Bosch, Inhaber der Firma Robert Bosch in Stuttgart, die außergewöhnliche Summe von 13 Millionen Mark gestiftet und die Zinsen bis zur Verwendung des Kapitals — jährlich 650 000 Mark — für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Dadurch wurde die Neckarkanalfrage mit einem Schlage der Verwirklichung um ein Bedeutendes näher gebracht. Erst vor kurzem hatte sich in Stuttgart der Südwestdeutsche Kanalverein begründet. Man hatte damals die Kosten des Kanalbaues der Einbuße gegenübergestellt, die die württembergische Volkswirtschaft haben werde, wenn es nicht gelinge, die Industrie an den neuorientierten Weltverkehr auf dem Wasserwege anzuschließen und war zu der Ansicht gelangt, daß diese Einbuße bedeutend höher sein wird als die Kosten, die das Kanalprojekt verursachen werde. Mit gewissem Widerstreben gingen die staatlichen Stellen an den Gedanken eines Ausbaues des Neckarkanals von Heilbronn bis Eßlingen heran und nun greift Dr. Bosch in das Problem mit einer bedeutsamen Stiftung ein und bringt die Arbeit in Fluß. Die Gesamtkosten der Neckarkanalisation Mannheim-Eßlingen waren zu 53 Millionen Mark veranschlagt worden; daraus kann jeder selbst ermessen, welchen namhaften Teil die Boschstiftung an den Gesamtkosten ausmacht. Der württembergische und badische Staat haben also nur noch die Summe von 40 Millionen Mark aufzubringen, etwa der 20. Teil dessen, was die württembergischen Eisenbahnen kosten. Von dem weiten Blick des Stifters zeugt die von ihm in die Stiftungsurkunde hereingenommene Klausel von der Enteignungsmöglichkeit des Ufergeländes. Schon jetzt sind Elemente am Werke, die den Grundbesitzern im Hinblick auf die Bodenpreissteigerung das Gelände abschachern. Wir haben es bei der Durchführung anderer Kanalprojekte zur Genüge erfahren, welcher Krebsschaden die Bodenspekulation an unserem Volkskörper ist und begrüßen deshalb diese Sonderbestimmung mit großer Freude.

Da nun die Ausfolge des Stiftungskapitals abhängig gemacht wurde von der Schaffung einer Enteignungsmöglichkeit hinsichtlich der Grundstücke zu beiden Seiten des Kanals bis zur Entfernung von einem Kilometer von der Kanalmitte für Zwecke, die mit dem Kanalbau in Verbindung stehen, so ist zu erwarten, daß die Enteignung auch tatsächlich durchgeführt wird.

Insbesondere soll auch zulässig sein die Enteignung von unbebautem Gelände für Wohnzwecke, wenn sich durch die mit dem Kanal zusammenhängende Verkehrsentwicklung neue Siedlungsbedürfnisse ergeben. Dieses Enteignungsrecht muß vorgesehen werden zugunsten des Staates, der Gemeinden und gemeinnütziger Vereine, die sich mit den einschlägigen Aufgaben befassen.

Um der Versuchung zu begegnen, den staatlichen Aufwand durch längeres Ansammeln von Zinsen aus dem Stiftungskapital weiter herabzudrücken, was zu einer unerwünschten Verzögerung Anlaß geben würde, trifft die Stiftungsurkunde über die bis zur Aufnahme der Arbeiten für den Kanal anfallenden Stiftungszinsen die bereits erwähnte besondere Verfügung. Das Stiftungskapital soll hiernach getrennt von dem übrigen städtischen Vermögen unter der Bezeichnung „Robert Bosch-Kriegsstiftung" durch einen besonderen Stiftungsrat verwaltet werden; die Zinsen sind für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrt und der sozialen Fürsorge oder des Erziehungs- und Bildungswesens, des Wohnungs- und Verkehrswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege oder zur Verschönerung der Stadt zu verwenden.

Als äußerster Zeitpunkt für die Ausfolge des Stiftungskapitals an den Staat zum Kanalbau ist — vorbehaltlich etwaiger anderer aus den Umständen sich ergebenden Vereinbarungen zwischen dem K. Württ. Ministerium des Innern und dem Stifter oder einer von ihm letztwillig zu bestimmenden Person — der 31. Dezember 1926 bestimmt. Wären bis zu diesem Zeitpunkte die Voraussetzungen der Stiftungs-Urkunde nicht erfüllt oder würde die Annahme der Stiftung vom Württ. Staat abgelehnt, so fällt die Widmung des gesamten Kapitals für den Neckarkanalbau weg, und es ist nach dem 31. Dezember 1926 oder nach dem inzwischen anderweitig festgelegten Endtermin das Stiftungskapital dem Deutschen Reiche auszufolgen zur Erforschung und Bekämpfung verheerender Volkskrankheiten nach näherer Bestimmung des Reichsamts des Innern oder für andere gemeinnützige Zwecke nach Bestimmung dieser Behörde im Einvernehmen mit dem Stifter oder einer von ihm letztwillig bezeichneten Person.

Für die hochherzige Stiftung haben die bürgerlichen Kollegien Stuttgarts dem Spender den Dank der Stadt ausgesprochen, indem sie ihm einstimmig das Ehrenbürgerrecht verliehen.

Die Reichstagsersatzwahl in Potsdam-Osthavelland.

Berlin, 6. Jan. (Von unserem Berliner Büro.) Aus Potsdam wird gemeldet: Die nächste Reichstagsersatzwahl findet im Wahlkreis Potsdam-Spandau-Osthavelland statt, welcher bisher durch Dr. Liebknecht vertreten wurde. Die sozialdemokratische Mehrheit hat auf die Aufstellung eines eigenen Kandidaten verzichtet, während die radikalen Spartakusleute den Schriftsteller Dr. Franz Mehring aufgestellt haben. Gestern fand eine Besprechung statt, zu der alle bürgerlichen Parteien geladen waren. Eine endgültige Entscheidung wurde jedoch noch nicht getroffen.

Zur Reichstagsersatzwahl im Wahlkreis Köln.

Köln, 5. Januar. (WTB. Nichtamtlich.) Die Reichstagsnachwahl im Wahlkreis Köln-Stadt für den verstorbenen Reichstagsabgeordneten Helfrich stand im Zeichen des Burgfriedens. Für den Redakteur Mörseeld (Sozialdemokratische Fraktion) wurden 3057 Stimmen abgegeben.

*

Bern, 5. Januar. (WTB. Nichtamtlich.) Der englische Gesandte Eliot, General Milner und Militärattachee Hauptmann Fairholm sind aus Griechenland in Rom eingetroffen.

Monarchisches Empfinden.*)

Das innere Verhältnis der Staatsbürger zu lebendigen Menschen und Generationen eines ehrwürdigen und verdienten Geschlechts, die das Leben des Volkes mannigfach fördernd begleitet haben, bildet ein wertvolles Band im Staatsleben. So hat der jetzige Kaiser dem ganzen Volke durch seine häufig wiederholte persönliche Anwesenheit in den verschiedenen Gegenden des deutschen Landes die Tatsache des Reiches immer mehr zum Bewußtsein gebracht, und erst während seiner Regierung ist das Kaisertum bei allen deutschen Stämmen recht vollstümlich geworden. Manche Schichten fühlen ihren Anteil am Reiche in ihrer Anteilnahme am Kaiser, und nun dem Gefühl für ihn hebt und kräftigt sich zugleich ihre Empfindung für das Reich.

In weiten Schichten ist der monarchische Sinn stärker als die Staatsgesinnung und vermag denn auch diese zum Teil zu ersetzen. Mancher einfache Mann kennt an gefühlsbetonten Vorstellungen von Staat und Reich nur den Kaiser und das Heer und auf der negativen Seite den Steuerzettel und die Polizei; er erblickt sozusagen den Staat im Monarchen, wogegen der politisch Geschultere umgekehrt den Herrscher an einer bestimmten Stelle innerhalb des Staates sieht.

Aber auch in Höhergebildeten ist die Anhänglichkeit an den Herrscher oft stark und entfaltet allerlei politische Werte; nur hält man da die Begriffe Staat, Vaterland, Monarchie, Dynastie geistig und auch gefühlsmäßig auseinander und weiß jedem von ihnen seinen Platz zu geben. Der politisch Ergegene ordnet die Monarchie und die Dynastie — jene bezeichnet die staatsrechtliche Einrichtung, diese die einzelne herrschende Familie — dem Staatsgedanken unter und sieht in dem Herrscher den obersten Vertreter des Staates, Volkes und Vaterlandes, aber auch einen wirksamen, rechtlich und moralisch wichtigen Faktor im Staate. Die monarchische Ueberzeugung dieser Art braucht nicht schwächer und dem einzelnen Monarchen gegenüber nicht kühler zu sein als die Empfindung derer, die wenig andere politische Regungen kennen als das monarchische Gefühl; sie kann sogar breiter begründet, also um so fester sein; sie wird nur nicht ausschließlich in dem politischen Gesichtskreis herrschen.

Ein gesundes dynastisches Empfinden — es gibt auch ein ungesundes — braucht weder beim Volke noch beim Herrscher eine Konkurrenz für das Staatsgefühl zu bedeuten, sondern beide können sich gegenseitig heben. Der Herrscher erbt bereits von seinen Vorfahren ein Kapital von Vertrauen im Volke; das Volk hält es für selbstverständlich daß die Erben dieser Familie der Arbeit ihrer Ahnen gegenüber große Verpflichtungen fühlen und den überkommenen Besitz dereinst unversehrt oder vermehrt ihren Nachkommen überlassen wollen, und schon deshalb vertraut es ihrer Einsicht in die eigenen Interessen, die sich mit denen des Staates und Volkes zum guten Teil decken; der Herrscher kennt diese ihm entgegengebrachten Empfindungen, sie stärken sein Pflichtgefühl, verleihen ihm aber auch Ruhe und Festigkeit. Das sind sehr reale Leistungen der monarchischen Gesinnung. So wird denn auch die Stärkung des monarchischen Empfindens, die eine der Folgen dieses Krieges sein wird, dem Staate zugute kommen, und wiederum ist der Monarch bereits deshalb, weil das Staatsgefühl jetzt allgemeiner lebendig ist als je, dem Bewußtsein breiter Schichten näher gerückt. Solche psychologischen Wirklichkeiten gilt es auch in der praktischen Politik richtig zu verstehen und einzuschätzen.

Aber man kann auch die monarchische Gesinnung überschätzen, nicht allein in ihrer Allgemeinheit, auch in ihrem Wert, wie sich Aehnliches bei der Staatsgesinnung, dem Nationalgefühl, dem Patriotismus herausstellte. In Oesterreich genannt, ist die Dynastie eine der ganz wenigen großen Klammern, die das vielfache Völkergemisch zusammenhalten; so daß Grillparzer, den man den Dichter Oesterreichs genannt hat, einen seiner alten Habsburger sagen ließ: „Ich bin das Band, das diese Garbe hält". Wir haben andere Verhältnisse. Wir besitzen noch eine stattliche Anzahl anderer Bänder, vor allem ein fast einheitliches Nationalgefühl, eine ziemlich vollständige Einheit der Sprache. Wir haben aber auch nicht bloß die eine Dynastie, sondern daneben eine Reihe anderer, und ihre Vielzahl erhält eine Mehrzahl von Zentren des deutschen politischen und auch kulturellen Lebens. Das bedeutet keine Gefahr; Bismarck, der es anfangs befürchtete, hat sich noch überzeugen können, daß seine Befürchtungen hinfällig wurden. Wir Deutschen können eine Vielheit der Dynastien ertragen, eben weil wir die fast durchgehende Einheit der Nationalität besitzen. So nehmen die Hohenzollern, die an geschichtlicher Bedeutung den Habsburgern nicht nachstehen, eine andere Stellung im Reiche ein als jene in dem ehrigen. Und heute dürfte im deutschen Volke das Nationalgefühl allgemeiner und stärker sein als das monarchische Empfinden. Man spricht zwar von einer besonders ausgeprägten Monarchentreue der Deutschen gegenüber ihren Fürsten, und Bismarck hat in einem Buche ein Kapitel der gegenseitigen Verwachsenheit der deutschen Dynastien und Stämme gewidmet, aber wie ihn die partikularistische Gefahr dieser Dynastien größer erschien als sie war, so dürfte er auch sonst ihre Bedeutung überschätzt haben. Wenn er meint, der deutsche Patriotismus bedürfe, um tätig und wirksam zu werden, in der Regel der Vermittlung dynastischer Anhänglichkeit, ohne die er nur theoretisch in den Parlamenten, Zeitungen und Versammlungen zur Geltung komme, so trifft das kaum noch zu. Es gibt wenige Deutsche, die nicht Nationalgefühl besitzen — neuerdings auch bewußtes —; es gibt eben so wenige, in denen nicht Liebe zum Vaterlande lebt; es gab vor dem Kriege schon mehr, denen die Staatsgesinnung fremd war, und ihre Zahl wird auch weiterhin nicht ganz klein sein; und so gibt es auch, außerhalb der Sozialdemokratie, viele, die kein monarchisches Empfinden haben, die vielmehr von Fall zu Fall, dem einzelnen Monarchen gegenüber, sich ihr Urteil bilden und warm aber kühl werden. Man muß einsehen, daß recht zahlreichen Menschen, die durchaus von der Nützlichkeit der Monarchie als Staatseinrichtung überzeugt sind, die auch z. B. dem jetzigen Träger der Krone mit Vertrauen und Sympathie, ja Verehrung gegenüberstehen, dennoch das monarchische Gefühl fehlt, indem sie nicht das Bedürfnis kennen, zu einem Herrscher in einem inneren Verhältnis zu stehen und ihre Anhänglichkeit in der Dynastie als solche, wenngleich an jedes Mitglied der herrschenden Familie nicht erheblich ist. Man braucht auch hier nicht von allem alles zu verlangen. Die Deutschen sind reich genug an Nationalgefühl, an Patriotismus, an monarchischem Empfinden, an Staatsgesinnung und können es ruhig der deutschen Wirklichkeit überlassen, auch auf diesem Felde in ihrer Mannigfaltigkeit zu verharren und zu gedeihen, ohne ihr eine Schablone aufzuzwingen oder gar Gesinnungsbrieferei zu pflegen.

* Aus dem Buch (Erich Everth: Das innere Deutschland nach dem Kriege, verlegt bei Eugen Diederichs, Jena) entnehmen wir mit Erlaubnis des Verlages folgenden Abschnitt.

Aus dem Mannheimer Kunstleben.

Theaternotiz.

Zu den Aufführungen Richard Straußscher Werke Sonntag, den 14. Januar „Salome", Dienstag, den 16. Januar „Ariadne auf Naxos" und Donnerstag, den 18. Januar „Der Rosenkavalier" werden Kartenbestellungen an der Hoftheaterkasse von heute ab schriftlich entgegengenommen. Die drei Aufführungen finden außer Abonnement statt. Den Abonnenten stellt für die von ihnen abonnierten Plätze das Verkaufsrecht bis Montag, den 8. Januar, nachmittags 5 Uhr, gewahrt und zwar zur „Salome"-Aufführung jenen der Abonnementsabteilung C, zur Aufführung „Ariadne" jenen der Abteilung B und zur Aufführung „Der Rosenkavalier" jenen der Abteilung D. Die Ausgabe der auf schriftliche Bestellung zugeteilten Eintrittskarten und der allgemeine Vorverkauf zu diesen Vorstellungen beginnen Mittwoch, den 10. Januar, vormittags 10 Uhr.

Konzert Bochan van Enbert — Hutt — Backhaus.

Eine Künstlervereinigung von hoher Bedeutung hat sich zu einer Konzertveranstaltung im Musensaal für Mittwoch, den 7. Februar angemeldet. Die Kammersängerin Elisabeth van Enbert von der Kgl. Hofoper Berlin und Robert Hutt, Frankfurt, vertreten den vokalen Teil. Ferner Wilhelm Backhaus, der hervorragende Pianist, welcher sich bereits schon durch seine Klavierabende einen großen musikalischen Kreis geschaffen hat.

Vormerkungen auf feste Plätze nimmt die Hofmusikalienhandlung Fr. Ferd. Heckel (Konzertkasse) entgegen.

Wohltätigkeitsabend für die Kriegsunterstützungskassen der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger.

Wir verweisen wiederholt auf den heute im Musensaal stattfindenden Abend (Anfang 7½ präzis). Der Kartenverkauf findet in der Hofmusikalienhandlung Fr. Ferd. Heckel, Eugen Pfeiffer und Mannheimer Musikhaus sowie an der Abendkasse statt.

MARCHIVUM

Infolge verschiedener Schwierigkeiten kann Nr. 1 unserer Tiefdruckbeilage „Das Weltgeschehen im Bilde, die mit dieser Nummer erscheinen sollte, leider erst im Laufe der nächsten Woche beigelegt werden. Wir bitten unsere Leser, die Verzögerung entschuldigen zu wollen.

Aus Stadt und Land.

Aus der Stadtratssitzung

vom 4. Januar 1917.

Nachdem das Gr. Bezirksamt die Ergänzung des Stadtrats durch Zuwahl eines Mitgliedes als Ersatzmann für den I. Bürgermeister Ritter angeordnet hat, wird heute Stadtrechtsrat Drehm in diese Eigenschaft mit Wirkung vom 7. Januar gewählt.

Der Warenabteilung des Lebensmittelamtes wird zum Vollzug ihrer Einnahmen und Ausgaben unter Entlassung der Stadtkasse eine besondere Kassenstelle beigegeben und zusammenhängend damit in die Leitung der Abteilung ein rechnungsverständiger städtischer Beamter abgeordnet.

Die Zug um Zug mit der Abgabe der Bezugscheine zu vollziehenden Einnahmen bei der Verwaltungsabteilung des Lebensmittelamtes (Collinistraße) werden durch die im gleichen Haus befindliche Kasse des Straßenbahnamtes mitbesorgt.

Durch die neuen Verordnungen des Bundesrats und Reichskanzlers ist die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Bekleidungs- und Wäschestücke und getragenen Schuhwaren den Kommunalverbänden übertragen. Die Grundzüge der hiernach für die Stadt Mannheim zu treffenden Organisationen werden nach den Vorschlägen wie sie aus einer Besprechung des Bürgermeisteramts mit Vertretern der beteiligten Kreise hervorgegangen sind, gutgeheißen. Näheres hierüber wird demnächst bekannt gegeben. Mit der Leitung der ganzen Organisation wird der Vollzugsbeamte der Prüfungsstelle für Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren Kaufmann Franz Menges betraut.

Mit den in der nächsten Zeit zur Ausgabe gelangenden Lebensmittelkarten wird ein Merkblatt des Mannheimer Hausfrauenbundes über „Verschiedene Gerichte von Erdäpfelrauben" allen Haushaltungen zugesandt werden.

Das Preußische Kriegsministerium hat Grundsätze über eine planmäßige Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten aufgestellt. Nach diesen Grundsätzen kann sich der für den Korpsbezirk zu errichtende Bezirksausschuß für Heeresnäharbeiten, dem die Feststellung des Arbeitsbedarfs, d. h. das im Korpsbezirk vorhandene Bedürfnis zu Heeresnäharbeiten obliegt, zur Erledigung seiner Aufgabe erforderlichenfalls der Mitarbeit von „Ortsausschüssen für Heeresnäharbeiten" bedienen; für Mannheim wird der Ortsausschuß, bestehend aus Vertretern der Industrie, des Kleinhandels, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, des Nationalen Frauendienstes und des Ortsausschusses vom Roten Kreuz gebildet.

Dem Armen- und Fürsorgeamt sind von einer hiesigen Mitbürgerin 50 Mark zur Verteilung an arme Familien überwiesen worden, wofür der herzlichste Dank ausgesprochen wird.

Die Ausschlußsätze für die Bemessung der Armenunterstützung werden nach dem Vorschlage der Armenkommission neu festgesetzt.

Nach dem Antrage der Stipendienkommission der Karl Leont-Schenkung wurden auf 19. Dezember 1916 an 5 Handelshochschüler und 14 Handelsmittelschüler Beihilfen zum Studium verliehen.

Auf Gesuch der Maler- und Tünchermeistervereinigung wird nach dem Antrage des Gewerbeschulrats genehmigt, daß an der Gewerbeschule hier ein besonderer Kurs für Malerlehrlinge eingerichtet und die Erteilung des Unterrichts dem Maler Wilhelm Zimmermann hier übertragen wird.

Für die Verbescheidung von Schulgeldbefreiungsgesuchen für Mittelschüler werden versuchsweise neue Regeln aufgestellt. Sie gründen sich auf die Noten des Schülers, die Einkommensverhältnisse der Eltern und den Aufwand für die Kindererziehung.

Das käufliche Angebot eines Hauses in der Oberstadt wird abgelehnt.

Nach einer Mitteilung der Eisenbahnbaubehörde werden die Arbeiten am sog. Suezkanal (Kanal nach dem Lindenhof) voraussichtlich bis Mitte März beendet sein. Bis dahin muß die Sperre der Straße aufrechterhalten werden.

Im Verfahren über die Bauflandumlegung in der S. Sandhofmann wird beim Gr. Bezirksamt die Herbeiführung der Vollziehbarkeitserklärung beantragt.

Die Entwürfe des Tiefbauamts für die Planlegung und die Umlegung für das Gebiet „Stumpfrich" südwestlich der Friedrichstraße in Neckarau werden genehmigt.

Dem zuzage getretenen Bedürfnis entsprechend wird in den Volksbädern die Badezeit für Frauen an den Freitagen bis 9 Uhr abends ausgedehnt und, soweit es in einzelnen Anstalten noch nicht der Fall ist, der Freitag als Badetag für Frauen bestimmt.

Dem Gabelsberger Stenographen-Verein Mannheim-Feudenheim wird ein weiteres Schulzimmer in der Feudenheimschule zur Abhaltung von Uebungsabenden überlassen.

Vergeben wird: 1. für den Neubau R 2-Schule die Lieferung der Wandplatten und Bodenbeläge an August Reinhiker hier; 2. die Lieferung von 40 Triebwagenausrüstungen für die städtische Straßenbahn an die Firma Brown, Boveri u. Cie. hier und von 20 Ausrüstungen an die Siemens-Schuckert-Werke hier; 3. die Lieferung von 10 vierachsigen Anhängewagen für die Straßenbahn an die Firma Lindner in Halle a. S.

Eine Konferenz der Badischen Handwerkskammern.

fand am 4. Januar, vormittags 9 Uhr, im Sitzungssaal der Handwerkskammer in Mannheim statt. Anwesend waren als Vertreter des Großh. Landesgewerbeamts Ingenieur Bucerius aus Karlsruhe, ferner der Generalsekretär des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags Dr. Meusch aus Hannover und 15 Mitglieder der Handwerkskammern Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim.

Die Besprechung des 1. Punktes: „Das vaterländische Hilfsdienstgesetz" und die im Interesse des Handwerks zu treffenden Maßnahmen, leitete die Kammer Mannheim ein und die Vertreter der übrigen Kammern teilten ihre Erfahrungen mit, wobei sich Uebereinstimmung über die zu unternehmenden Schritte, aufklärende Belehrung, Zentralisation des Meldewesens, geeignete Beschäftigung der selbständigen Handwerksmeister etc. ergab.

Wegen Beschaffung von Kleinwohnungseinrichtungen, insbesondere für Kriegsgetraute, erläuterte der Referent die Gründe, die dahin geführt haben, eine derartige Ausstellung zu veranstalten, wobei das soziale Moment besonders hervorgehoben wurde. Bei der Durchführung des Unternehmens wird die Mitwirkung des nationalen Frauendienstes, die in Aussicht genommen werden darf, als sehr erwünscht bezeichnet. Die Absicht, zunächst in Mannheim eine Ausstellung von Kleinwohnungseinrichtungen, die nach Entwürfen des Großh. Landesgewerbeamts und mit dankenswerter finanzieller Unterstützung Mannheimer Großfirmen angefertigt werden, wurde allseitig begrüßt.

Einen außerordentlich wichtigen Punkt der umfangreichen Tagesordnung bildete „Die Errichtung wirtschaftlicher Zentralstellen". In den erschöpfenden Referaten wurde überzeugend nachgewiesen, daß die Erledigung wirtschaftlicher Angelegenheiten die Kammern in steigendem Maße in Anspruch nimmt und daß sie dadurch von ihren gesetzlichen Aufgaben abgelenkt werden. Es sei deshalb notwendig, für die überaus wünschenswerte wirtschaftliche Betätigung besondere Abteilungen, wirtschaftliche Zentralstellen zu bilden. Die Ausführungen fanden bei der Aussprache ungeteilte Zustimmung und ein Antrag, die Gesamtkammer Mannheim mit der Abfassung einer Denkschrift in dieser zweifellos hochwichtigen Frage zu beauftragen, wurde einstimmig angenommen.

Bezüglich der Unterbringung junger Türken in Lehrstellen des Handwerks konnte erfreulicherweise mitgeteilt werden, daß in allen Kammerbezirken Geneigtheit besteht, dem Ansuchen der zuständigen Behörden zu entsprechen, und daß in Aussicht gestellt werden kann, daß die den einzelnen Bezirken zugedachte Zahl in entsprechenden Betrieben Aufnahme findet.

Hinsichtlich der Uebernahme von Heereslieferungen wurden die Erfahrungen ausgetauscht und besonders auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die bei der Beschaffung des benötigten Rohmaterials und der Arbeitskräfte zu überwinden sind.

Den einzelnen Kammern wird empfohlen, sowohl dem allgemeinen Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, als auch dem Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften als Mitglieder beizutreten. Dabei wurde die Vereinigung der beiden Verbände als erstrebenswertes Ziel bezeichnet.

Für Kriegsbeschädigte, die ein Handwerk erlernen wollen, soll der vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag hierzu gefertigte Lehrvertragsentwurf entsprechend benützt werden.

Richtlinien für die Beschäftigung von Lazarettinsassen außerhalb der Lazarette werden herausgegeben und können während der üblichen Sprechstunden bei den Geschäftsstellen der Handwerkskammern eingesehen werden.

Kriegssteuerrücklage und Steuerpflicht.

Die Einkommensteuerpflicht der Kriegssteuer-Sonderrücklage ist vom badischen Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil vom 7. November 1916, das in der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" veröffentlicht wird, bejaht worden.

In der Urteilsbegründung wird auf die Ausführungen des Schatzsekretärs in der Reichstagskommission Bezug genommen und hervorgehoben, daß das Reichsgesetz vom 24. Dez. 1916 kein Steuergesetz, sondern ein Spargesetz als Vorbereitung für das erst später erlassene Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 sei; es wolle keine Steuerschuld der Aktiengesellschaften und dergl. begründen, sondern die Gesellschaften mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende künftige Besteuerung der Kriegsgewinne zur Ansammlung von Vermögen anhalten, um ihnen durch die künftige Zahlung der Kriegssteuer sonst etwa entstehende Schwierigkeiten zu vermeiden. Es könne keine Rede davon sein, daß der Sonderrücklage ein Anspruch des Reichsfiskus in gleicher Höhe gegenüber stehe, und sich die Rücklage als wirkliche Gesellschaftsschuld, als echtes Passivum, darstelle. Als eine aus dem Gewinn gegebene Rückstellung für künftige Zwecke sei die Sonderrücklage ein echtes Reservevermögen, dessen Verwendung für allgemeine Zwecke der Gesellschaft zwar durch § 5 des RG. vom 24. Dezember 1916 vorerst ausgeschlossen sei, deren wirtschaftlicher Wert aber der Gesellschaft dadurch erhalten bleibe, daß ihr der Zinsen zufließen.

Die Kriegsabgabe bilde erst im Jahr ihrer Fälligkeit eine Betriebslast, die aus den Betriebseinnahmen dieses Jahres zu entrichten sei. Soweit die Einnahmen dieses Jahres dazu nicht ausreichen, die Kriegsabgabe somit aus der Sonderrücklage entnommen werden muß, und diese aus der Pflicht wieder verschwindet, könne die Kriegsabgabe allerdings bei der Einkommensteuer weder in dem Jahr, in dem zu ihrer Sicherung die Sonderrücklage aus den Ueberschüssen entnommen wird, noch in dem Jahr ihrer Zahlung berücksichtigt werden. Die Aufhebung des Abzugs der Sonderrücklage bei der Einkommensteuerbeteuerung würde, da die Kriegsabgabe regelmäßig kleiner sein werde als die Rücklage, dazu führen, daß die Sonderrücklage, die zweifellos aus an sich einkommensteuerpflichtigen Ueberschüssen herrühre, zu einem größeren oder geringeren Teil der Einkommensteuer ganz entzogen werde; denn der zur Tilgung der Kriegsabgabe nicht verbrauchte Teil der Sonderrücklage könne alsdann nach dem Gutdünken der Gesellschaft zur Gewinnverteilung oder zur Bildung eines hinzutritt gesetzlichen Beschränkungen unterliegenden Reservefonds verwendet werden, er gehöre aber nicht zu den einkommensteuerpflichtigen Ueberschüssen des Jahres, in dem die Kriegsabgabe bezahlt wird. Die Sonderrücklage würde somit bei Zulassung des Abzugs im Jahr ihrer Bildung in gewissem Sinn zweimal der Einkommensteuer entzogen. KK.

* Verleihung des Titels „Stilles Heldentum". Großherzogin Luise hat 15 Frauen aus den Mannheimer Vororten, welche während der Abwesenheit ihrer Männer oder der den Betrieb leitenden Söhne im Felde sich in der Landwirtschaft hervorragend betätigt haben, das Bild „Stilles Heldentum" verliehen. Die feierliche Ueberreichung erfolgte am Donnerstag, den 4. Januar vormittags im Stadtratssaal durch Herrn Bürgermeister von Hollander.

* Auszeichnung. Dem Direktor der Zuckerfabrik Frankenthal W. Kunzmann wurde der Charakter eines königl. bayer. Commerzienrates verliehen.

* Zweite juristische Prüfung. Wie die „Karlsr. Ztg." von zuständiger Seite erfährt, beabsichtigt das Justizministerium bei genügender Beteiligung in der zweiten Hälfte bis. Jh. eine zweite juristische Prüfung abzuhalten. Vorläufige Meldungen sind im Laufe des Monats Januar beim Justizministerium einzureichen. Zugunsten derjenigen Rechtspraktikanten, die infolge des Krieges verhindert sind, an der Prüfung teilzunehmen, sind Maßnahmen in Aussicht genommen, die den hieraus erwachsenden Nachteil tunlichst ausgleichen sollen.

* Konsulatsdienst. An Stelle des Herrn William F. Teichmann ist Herr Cornelius Ferris zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Mannheim ernannt worden. Infolge dessen wird Herr Ferris zur Ausübung konsularischer Funktionen im Amtsbezirk Eitlingen und in dem nördlich dieses Bezirks gelegenen Teil des Großherzogtums zugelassen.

* Die Versorgung mit Speisekartoffeln in der Städtischen und Industriebevölkerung hat da und dort in den Kreisen der Landwirte die Befürchtung aufkommen lassen, daß im Frühjahr 1917 nicht genügend Saatkartoffeln zur Verfügung ständen, um den Kartoffelanbau in gleichem Umfang wie seither durchzuführen. Diese Befürchtungen sind laut „Karlsr. Ztg." unbegründet. Die zu Saatzwecken im eigenen Betrieb benötigten Kartoffeln sind von der Sicherstellung und Enteignung frei. Welche Mengen als Saatgut zurückbehalten werden dürfen, wird von dem Ministerium des Innern bestimmt. In den anerkannten Saatzuchtwirtschaften sind auch die zum Verkauf bestimmten Saatkartoffeln der Sicherstellung und Enteignung nicht unterworfen. Ferner dürfen Kartoffelerzeuger Saatkartoffeln an Landwirte ihres Kommunalverbandes unmittelbar zur Aussaat abtreten. Sodann ist es der Badischen Landwirtschaftskammer gelungen, sich 1500 Eisenbahnwaggon nordbeutscher Saatkartoffeln zu sichern. Die Lieferung wird im Frühjahr 1917 sobald wie möglich ins Werk gesetzt werden. Es ist Aufgabe der Landwirte, welche Saatkartoffeln aus norddeutschen Beständen zu beziehen wünschen, sich die Lieferung durch umgehende Bestellung beim Landwirtschaftlichen Verein, Genossenschaftsverband Bad. Landw. Vereinigungen oder beim Badischen Bauernverein zu sichern.

* Wer bestraft jetzt das Mannheimer Lebensmittelamt? Vom Rathaus wird uns geschrieben: Durch die Zeitungen ging unlängst die Nachricht, ein Pforzheimer Lebensmittelhändler habe in der dortigen Presse diese Frage aufgeworfen. Das hiesige Lebensmittelamt habe nämlich solande Kartoffeln zu 1.60 Mk. das Pfund verkauft, während er selbst früher bestraft worden sei, weil er für das Pfund 1.55 Mk. statt der durch Verordnung angesetzten 1.50 Mk. genommen habe. Man erfahren dazu, daß die Frische dem hiesigen Lebensmittelamt durch die Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung mit der Vorschrift zugewiesen worden sind, das Pfund zum Preis von 1.60 Mk. zu verkaufen. Die Bundesratsverordnung vom 6. September 1916 setzt in solchen Fällen ausdrücklich eine Ausnahme von den im Uebrigen für Fische festgesetzten Höchstpreisen vor.

Kohlrübenversorgung.

Im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe ist eine vom Kommunal-Verband erlassene Verordnung über den Ersatz von Kartoffeln durch Kohlrüben veröffentlicht. Darnach werden den Kartoffelversorgungsberechtigten täglich anstelle der gekürzten Menge von ¼ Pfund Kartoffeln ½ Pfund Kohlrüben gewährt und zwar gegen besondere Marken (bis auf weiteres allgemeine Lebensmittelmarken), deren Nummer, Gewichtswert und Gültigkeitstag von dem Lebensmittelamt jeweils bekanntgegeben wird. Der Verkauf der Kohlrüben geschieht durch die Kartoffelhändler und Kleinverkaufsgeschäfte, die von der Kartoffelstelle mit dem Absatz von Kartoffeln betraut sind. Der für den Verkauf des Kleinhändlers an den Verbraucher geltende Preis ist nach der gleichfalls heute erlassenen Bekanntmachung des Bürgermeisteramts auf 45 Pfg. für 10 Pfund und auf 22 Pfg. für 5 Pfund festgesetzt.

Städtisches Lebensmittelamt.

* Heilige Drei Könige. Epiphanias, das Fest der heiligen drei Könige, ist heute, der Gedenktag der Anbetung des Jesuskindes durch die drei Weisen oder Könige aus dem Morgenlande Kaspar, Melchior und Balthasar. Der Tag wird jetzt nur noch im Königreiche Sachsen als Sonntag, als Hohenjahrestag gefeiert. Aber alte Sitten und Gebräuche am Epiphaniastage haben sich noch in verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes erhalten. Am meisten verbreitet sich wohl noch der Brauch, daß am Abend dieses Tages drei Knaben mit Kronen aus Goldpapier von Haus zu Haus ziehen und nach Absingen eines Verses Aepfel und Nüsse als Geschenk erhalten; der mittlere Knabe trägt dabei einen an einem Stab befestigten Stern aus vergoldetem Papier oder Goldblech, wofür auch der für diesen Umzug übliche Name „Sternsingen" zurückzuführen ist. In anderen, hauptsächlich in katholischen Gegenden, wie z. B. in Posen, räuchert die Landbevölkerung am Epiphaniastag Wohnung und Stalle mit Weihrauch und Kreide aus, was Krankheiten vertreiben soll. Auch pflegen die Frauen dortiger Gegend vielfach ihre bekannten bunten Kopftücher am Dreikönigstag über einer Rechpfanne auszuräuchern, wodurch sie dann im ganzen Jahr keine Kopfschmerzen bekommen. Einer alten Sage zufolge sollen die Hausiere in der Dreikönigsnacht, der letzten der geheimnisvollen zwölf Nächte (25. Dezember bis 6. Januar) sprechen und ihrem Besitzer das Schicksal während des begonnenen Jahres weissagen können. Die bösen Hexen sollen nach dem Aberglauben anderer Gegenden in dieser Nacht abziehen, und um sie zu versöhnen, läßt man Speisereste als Wegzehrung für sie auf dem Tisch liegen oder wirft sie ihnen aufs Dach. In Irland dagegen zündet man am Abend große Feuer an, um die vorbeiziehenden Hexen zu verbrennen. uk.

* In einer Ausschußsitzung des Badischen Landesfeuerwehrverbandes wurde beschlossen, die nach den Satzungen auf Jahresschluß vorgeschriebenen Neuwahlen der Kreisvorsitzenden mit Rücksicht auf die zum Heeresdienst eingerufenen Kameraden ausfallen zu lassen.

* Für die Zwecke der Schulkinderspeisung wurde von Herrn Direktor Karl Hahn, Mollstraße 45a, der Betrag von 100 Mark überwiesen.

* Ein Amt für Landeskunde. Professor Dr. E. Neumann in Freiburg i. B. regt die Errichtung eines Amtes für Landeskunde als „friedliches Kriegsziel" an. Ein solches Amt würde die jetzt bei vielen Instanzen und Behörden angesammelten landeskundlichen Materialien verwerten und sie namentlich auch für die topographische Karte nutzbar zu machen haben. Schon Ferdinand v. Richthofen erwog in der Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland den Plan eines geographischen Instituts, wenn auch nicht nur für landeskundliche Forschungen. KK.

* „Jugenddank"-Bestrebungen. Das badische Ministerium des Kultus und Unterrichts hat sich kürzlich in einer Verfügung an die höheren Lehranstalten und die allgemeinen Fortbildungsschulen des Großherzogtums zu den „Jugenddank"-Bestrebungen (freiwillige Verpflichtung der Jugendlichen zur Alkoholenthaltsamkeit mindestens bis zum Ende des Krieges und der Friedensfeiern) geäußert. Es erklärt, keine Einwendung dagegen zu haben, wenn die Schüler der genannten Schulen von sich aus mit Zustimmung der Eltern sich diesen Bestrebungen zuwendeten und das „Jugenddank"-Abzeichen trügen. Im Zusammenhang damit erläßt die Behörde folgende beherzigenswerte und zeitgemäße Mahnung: „Wir nehmen zugleich Veranlassung, die Schulleiter und Lehrer erneut aufzufordern, bei Erteilung des Unterrichts seine Gelegenheit zu versäumen, um die Jugend auf die Gefahren des Genusses geistiger Getränke für die körperliche Entwicklung und die sittliche Unversehrtheit hinzuweisen. Den Zeitverhältnissen entsprechend können dabei auch die schweren Verluste hervorgehoben werden, die die deutsche Volkswirtschaft und Volksgesundheit durch starken Verbrauch geistiger Getränke gerade in jetziger Zeit erleiden müßte." KK.

* Gründung einer Mietausfall-Versicherungsgesellschaft. Die rheinischen Haus- und Grundbesitzervereine beschäftigen sich mit der Gründung einer Mietausfall-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Die Vorarbeiten werden von dem Düsseldorfer Haus- und Grundbesitzerverein besorgt. Der Schwierigkeit des Unternehmens, daß der versicherte Hausbesitzer an sich in der Lage ist, das Vermieten der Wohnung nach Gutdünken zu unterlassen, in dem Bewußtsein, daß ihm der Mietausfall durch die Versicherung gedeckt wird, will die Versicherungsgesellschaft dadurch begegnen, daß sie mit dem Versicherungsnehmer bestimmte, auf diese Möglichkeit zugeschnittene Vereinbarungen, vielleicht in Form eines gewissen Aufsichtsrechtes, abschließt. Wie die „Sozialpolitik" Nr. 51 berichtet, wird die neue Gesellschaft im engsten Anschlusse an die Haus- und Grundbesitzerorganisationen arbeiten, die sich in der Rheinprovinz mit Einmütigkeit für die Gründung ausgesprochen haben. Die erzielten Gewinne werden dem Versicherungsnehmer wieder zufließen, ein Umstand, der den gemeinnützigen Charakter des Unternehmens sichert.

* Anlage von Dachgärten. Der Polizeipräsident von Berlin hat für den ihm unterstellten Landespolizeibezirk eine Verfügung erlassen, durch welche die zur Hebung der Volksgesundheit und Verminderung der Säuglingssterblichkeit erwünschte Anlage von Dachgärten erleichtert werden soll. In der Verfügung werden die Polizeiämter angewiesen, etwaige Bauvorschriften für folgende Aufbauten oberhalb der zulässigen Höhe: 1. Wäschetrockenplätze sowie einzeln stehende Pfeiler und Säulen für den Gartenschmuck, 2. Lauben, Hallen, Zeltdächer u. dergl., wenn sie mindestens an einer Langseite offen sind, unterhalb der zugelassenen Dachtiefe liegen und nur ein solches Dach ohne Zwischendecke haben, 3. Treppenhäuser, die unterhalb der zugelassenen Dachtiefe bleiben, zu befürworten und die Herstellung von Dachgärten bei den Verhandlungen mit den Unternehmern tunlichst zu fördern und gegebenenfalls anzuregen. Voraussetzung ist dabei: 1. daß eine notwendige Treppe, bei ausgedehnten Anlagen sämtliche notwendigen Treppen bis zum Dachgarten hochgeführt werden, und 2. daß die Räume im Dachgeschosse, das über dem höchsten zulässigen Wohngeschoß liegt — unbeschadet der Vorschriften über die Zulässigkeit von Waschküche und der Polizeiverordnung vom 5. 11. 1912 über die Zulassung von Arbeitsräumen für die Kunstmaler im Dachgeschosse —, so hergestellt werden, daß sie nach Ausbau und Ausgestaltung die Benutzung zum dauernden Aufenthalte von Menschen ausschließen. R.

Vergnügungen.

* Das Saalbautheater N 7, 7 bringt in seinem neuen Spielplan von heute bis Dienstag ein Bild betitelt „Im Banne des Bösen", ein nordisches Drama in 4 Akten. Durch das hervorragende Spiel der Hauptdarstellerin — Eva Speier-Stöckl — und die packende Handlung verdient dieser Film besondere Aufmerksamkeit. Der reichhaltige Spielplan enthält ferner noch ein Lustspiel in zwei Akten, als Extra-Einlage von Maria Carmi Bollwiller, den Vortrag „Für den Ruhm des Siegreichen", sowie die neuesten Berichte von allen Kriegsschauplätzen.

MARCHIVUM

◆ **Ungarischer Abend im Rosengarten.** Einen äußerst genußversprechenden volkstümlichen Abend veranstaltet die Rosengartenkommission am Sonntag, den 7. Januar, abends 7½ Uhr, im Nieder kungensaal des Rosengartens. Die Veranstaltung geht unter der Leitung des Herrn Hofschauspielers Meinhart Maur. Die Mitwirkenden wurden bereits durch Anzeige bekanntgegeben. Das Programm welches im ungarischen Kostüm abgewickelt wird, bringt feurige, temperamentvolle Csárdásweisen, herrliche, von patriotischer Begeisterung durchglühte Dichtungen des ungarischen Nationaldichters Petöfi, u. a. Einen Höhepunkt der Veranstaltung wird die in ihrer Echtheit kaum zu übertreffende Zigeunermusik der Bögls Jancsi und Kerestúri bilden. Der Eintrittspreis beträgt für alle Plätze 50 Pfg. Dauerkarten und Militärkarten sind gültig.

Aus Ludwigshafen.

* **Tödlicher Unglücksfall.** Beim Schweißen von Sodawasserflaschen geriet die 24 Jahre alte Tochter des Sodawasserfabrikanten Remmele mit dem Haar in die Schwenkmaschine. Der Unglücklichen wurde die halbe Kopfhaut abgerissen, sie war sofort tot.

* **Einen Tobsuchtsanfall** erlitt in einer Weinwirtschaft in der Lantzstraße ein Gast, ein Kriegsbeschädigter, der wegen Nervenleidens vom Militär entlassen wurde. Er schlug in dem Lokal alles kreuz und klein und als man ihn festhalten wollte, wehrte er sich mit gezücktem Dolche. Schließlich gelang es ihn zu überwältigen und ins Krankenhaus zu überführen.

Aus dem Großherzogtum.

)(Heidelberg, 6. Jan. Eine Milchhändlerversammlung faßte wegen einer allgemeinen Erhöhung des Milchpreises einen Beschluß dahingehend, daß die Vereinigungen sämtlicher badischen Städte eine entsprechende Eingabe an das Ministerium gelangen lassen sollen. — Unter den hiesigen Lebensmittelhändlern ist eine Bewegung im Gange, um auch für die Nahrungsmittelgeschäfte den 7 Uhr-Ladenschluß einzuführen.

rr. Baden-Baden, 5. Jan. Architekt und Baumeister Otto Dieterle, der lange Jahre das Amt des Obmanns des Stadtverordneten-Vorstandes bekleidete, hat sein Mandat als Stadtverordneter und damit auch das Amt des Obmanns niedergelegt. Da der Obmannstellvertreter Paul Müller vor kurzer Zeit in den Stadtrat gewählt wurde, haben demnächst für den geschäftsführenden Vorstand der Stadtverordneten zwei Ergänzungswahlen stattzufinden. Dieterle gehört der Bürgervereinigung, Müller der sozialdemokratischen Partei an.

Hochwasser.

Die Hochwassergefahr ist beseitigt. Vom Oberlauf des Rheines und Neckars wird fallender Wasserstand gemeldet. Hier ist der Rhein von gestern auf heute von 6,72 auf 6,49 Meter, der Neckar von 6,84 auf 6,55 Meter gefallen. Von auswärts liegen noch folgende Nachrichten vor:

* Mainz, 5. Jan. Die heutigen amtlichen Meldungen über das Hochwasser lauten: Rhein: Maxau 651, fällt langsam; Worms 376, steigend;; Mainz 4 Uhr Stillstand. Main: Würzburg heute Vormittag 8 Uhr 432, nochmaliges kleines Anwachsen zu erwarten; Aschaffenburg 8 Uhr 485 fallend, 6 Uhr vormittags 456, 8 Uhr 455 fällt langsam, Höchststand 460; Groß-Steinheim gestern 481, heute 483. Frankfurt gestern 435, heute 416, Kostheim gestern 388, heute 395. Neckar: Wimpfen 8,10 Uhr vormittags 380 fallend.

* Magdeburg, 5. Jan. Die Elbschiffahrt ist wegen steigenden Hochwassers unterbrochen.

Zum deutschen Friedensangebot.

Eine Freiburger Entschließung.

bnc. Zahlreiche Angehörige der Bürgerschaft Freiburgs, insbesondere Vertreter der Zentrumspartei, der nationalliberalen Partei und der konservativen Gruppen haben folgende Entschließung gefaßt:

Die höhnische Ablehnung des deutschen Friedensangebots trifft unser Volk entschlossen zur energischen Abrechnung mit den Feinden, die frevelhaft den Krieg begonnen haben, und in fester Zuversicht auf den Sieg. Er wird nicht ausbleiben, wenn alle Kräfte des Volkes in den Dienst des Vaterlandes gestellt und alle militärischen Mittel zur Überwindung der Gegner in Tätigkeit gesetzt werden.

In der Zukunft können wir vor einem neuen Ueberfall nur bewahrt bleiben, wenn wir unseren Grenzen eine bessere Sicherung geben.

Im Osten erfordert die Schaffung eines selbständigen Königreichs Polen auch eine entsprechende Erweiterung des Reichsgebietes.

Für die Gestaltung der Westgrenze sprechen wir die bestimmte Erwartung aus, daß Belgien politisch, militärisch und wirtschaftlich unter deutsche Oberleitung kommt. Es würde, sich selbst überlassen, sofort wieder zum Bollwerk und Einfallstor für Frankreich und England gegen uns werden. Unser Ziel ist die Befreiung Belgiens von der englischen und französischen Beherrschung. Wir wollen zeigen, daß wir entschlossen sind, Belgien dieser nicht von neuem einzuräumen, aber auch, den Flamen eine gesunde, ihren reichen Anlagen entsprechende Entwicklung auf der Grundlage eines eigenen Gemeinwesens zu sichern. Der Erwerb von Briey und Longwy ist für unsere militärische Sicherung unentbehrlich. Auf Grund der besonderen Erfahrungen dieses Krieges fordern wir im Interesse des ganzen deutschen Vaterlandes, vor allem aber auch zum Schutz Süddeutschlands, eine Verschiebung der jetzigen ungünstigen Vogesengrenze nach Westen.

J. A.:
Geh. Hofrat Dr. G. v. Belom. Fabrikant Göhring, Landtagsabg. (nl.). Rechtsanwalt Kopf, Landtagsabg. (Zt.).

Letzte Meldungen.

Die römische Konferenz.

Bern, 5. Jan. (WTB. Nichtamtl.) Die gesamte italienische Presse mißt der heutigen römischen Konferenz höchste Bedeutung bei.

Der „Corriere della Sera" glaubt, daß sie entscheidenden Einfluß auf den Fortgang des Krieges haben werde. Die Mittelmächte hätten noch Hoffnung auf Verhandlungen. Die Entente müsse verhindern, daß diese Hoffnung weiterbestehe und müsse die Gewißheit, nicht besiegt zu sein, in die Sicherheit auf den Sieg umwandeln. An einer anderen Stelle sagt der „Corriere della Sera" in einer Korrespondenz aus Rom: Nach der Abfassung der letzten Note sei es für die alliierten Regierungen unerläßlich, sich für die Fortsetzung des Krieges zusammenzutun; dies solle in Rom geschehen.

„Secolo" weist besonders unter Nennung der Namen der an der Konferenz teilnehmenden Persönlichkeiten auf deren Wichtigkeit hin. Man nähere sich jetzt dem letzten Höhepunkt des Konfliktes. Die Hoffnungen wüchsen mit jedem Tage. Aber jeder Fehler in dem neuen Plane könne derart werden, daß er nicht mehr gut zu machen wäre.

„Corriere d'Italia" schreibt: Die Bedeutung der neuen Konferenz werde in Berlin und Wien nicht entgehen. Sie beweise, daß die Entente durch das Friedensmanöver nicht in die Brüche gegangen ist, sondern fest entschlossen sei, den Krieg bis zur Erreichung des Kriegszieles fortzusetzen.

„Perseveranza" meldet, daß nach der Meinung einiger Persönlichkeiten auf der Konferenz die Richtungslinien vereinbart werden sollen, die die Alliierten gegenüber einem weiteren Schritt in der diplomatischen Offensive der Mittelmächte einhalten würden.

Torpediert.

London, 6. Jan. (WTB. Nichtamtlich.) Lloyds meldet, daß der griechische Dampfer „Tsirospinas" (3015 BRT.) torpediert wurde. 25 Mann der Besatzung wurden gelandet. Man glaubt, daß der norwegische Dampfer „Helgoy" (1806 BRT.) versenkt worden ist.

Entscheidungen des Hamburger Prisengerichts.

Hamburg, 5. Januar. (Priv.-Tel.) Das Hamburger Prisengericht erklärte heute die Versenkung des holländischen Dampfers „Zeeland", mit Kohle nach Frankreich bestimmt, im April 1916, des norwegischen Dampfers „Veior", mit Lebensmitteln von Rotterdam nach London, am 24. August 1916, „John Wilson", mit Lebensmitteln, Glas, Baumwolle, Motoren und Maschinenteilen, von Rotterdam nach London, am 2. August 1916, des finnischen Dampfers „Peer Brahe", von Raumo nach Stockholm, am 2. August 1916, des schwedischen Seglers „Anna", mit leeren Petroleumtonnen und Eisenerz, in der Ostsee am 30. Juli 1916, als rechtmäßig geschehen. Die Ersatzansprüche wurden abgewiesen. Die Versenkung des norwegischen Dampfers „Cubno" wurde bereits im vorigen Jahre gebilligt; bei der heutigen Verhandlung wurde die Vernichtung seiner Ladung, wogegen 72 Einsprüche vorlagen, mit wenigen Ausnahmen zugestimmt. Die Verkündung des Urteils über den am 24. April 1915 versenkten holländischen Dampfers „Berkelstroom", mit Steingut von Amsterdam nach London, wurde auf den 5. Januar festgesetzt.

Wilsons Note.

m. Köln, 6. Jan. (Priv.-Tel.) Die „Kölnische Zeitung" meldet aus Amsterdam: Der „Daily Telegraph" erfährt aus New-York: Anläßlich der Verhandlung im Senat über die Note des Präsidenten Wilson ist eine ziemlich allgemeine und scharfe Kritik ausgebrochen, weil diese Körperschaften durch ihre Verhandlung das Vorgehen des Präsidenten erschwerten. Maßgebende demokratische Parteiblätter, wie die „New York Times" und die „New York World", geben der Entrüstung über dieses Verhalten Ausdruck, indem sie hervorheben, der Entwurf und der Inhalt der Note sei viel zu wichtig, um als Spielball für rein innere Politik zu dienen. Die öffentliche Meinung im Lande dürfte darüber einig sein, daß man dem Präsidenten in seiner Eigenschaft als Träger der öffentlichen Gewalt keine Schwierigkeiten in seinem Auftreten gegenüber den Kriegsparteien bereiten soll. Diese scharfe Kritik an dem Auftreten der Senatoren Hitchcock und Lodge bestätigt unsere ausgesprochene Annahme, daß der republikanische Vorstoß gegen Wilson vom amerikanischen Volk mißbilligt werde.

Auszeichnungen anläßlich des Geburtstages des Königs.

München, 6. Jan. (WTB. Nichtamtlich.) Anläßlich des Geburtstages des Königs sind die Minister Ritter von Seidlein und Dr. Ritter von Knilling in den Adelsstand erhoben worden. Dem Staatsminister des Ministerrates Dr. Graf von Hertling ist das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone verliehen worden.

Schiffsunfälle.

Bern, 5. Jan. (WTB. Nichtamtl.) Der „Temps" meldet aus Toulon: Der englische Dampfer „Oceano" (4657 Tonnen) ist vor Tropez gestrandet; Menschenleben sind nicht umgekommen.

Türkische Besuche.

Konstantinopel, 5. Jan. (WTB. Nichtamtlich.) Der gewesene Finanzminister Dschavid Bey, der seit einigen Tagen hier weilte, wird morgen nach Berlin abreisen.

Konstantinopel, 5. Jan. (WTB. Nichtamtlich.) Der Präsident und der Vizepräsident der Kammer werden sich demnächst nach Berlin begeben, um an der Versammlung der Büros der Parlamente der Verbündeten teilzunehmen.

*

m. Köln, 6. Jan. (Priv.-Tel.) Die „Kölnische Zeitung" meldet aus Wien: In der Vollversammlung des deutschen Nationalverbandes wurde mitgeteilt, daß auf Anregung aus deutschen Reichstagskreisen in nächster Zeit sowohl in Oesterreich als im Deutschen Reiche Versammlungen abgehalten werden, in denen wechselseitig Mitglieder des deutschen Reichstages und des österreichischen Abgeordnetenhauses sprechen werden.

Die Umwandlung der Todesstrafe Kramarschs und seiner Mitangeklagten in Zuchthausstrafen war aus politischen Gründen auch ohne den Thronwechsel erwartet worden. Bekanntlich haben die in der amtlichen Urteilsbegründung klar und überzeugend dargelegten Schuldtaten Kramarschs und seines Anhangs zur Spaltung im böhmischen konservativen Großgrundbesitz geführt. Diese Spaltung dürfte eine Schwächung der tschechischen Mehrheit im böhmischen Landtag zur Folge haben, die bisher lediglich durch die geschlossene Unterstützung des konservativen, meist tschechisch gesinnten Großgrundbesitzes möglich war.

m. Köln, 6. Jan. (Priv.-Tel.) Die „Kölnische Zeitung" meldet von der schweizerischen Grenze: Wie der „Temps" aus Jassy meldet, nahm die rumänische Kammer ein Gesetz an, durch das ein Sonderausschuß mit der Untersuchung über die Umstände betraut wird, unter denen die Ergebung oder Gefangennahme aller rumänischen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten seit dem Beginn der Feindseligkeiten erfolgte. Jeder einzelne Fall soll gesondert untersucht und bei hinreichendem Verdacht dem Kriegsgericht unterbreitet werden.

m. Köln, 6. Januar. (Priv.-Tel.) Die Kölnische Zeitung meldet von der schweizer. Grenze: Der Matin vernimmt aus Rumänien, daß die jungen Rumänen im Alter von 16 bis 18 Jahren in gewisse Gegenden Rußlands verbracht werden, wo sie sich zur Verfügung der Militärbehörden halten müssen.

⊡ Berlin, 6. Januar. (Von unserem Berliner Büro.) Aus Stettin wird gemeldet: Von der pommerschen Hindenburgspende in Wurst und Fett wurden bisher 42 800 Pfund abgesandt, 10 000 Pfund nach Bochum, 11 000 Pfund nach Duisburg und 20 000 Pfund nach Bochum-Land.

⊡ Berlin, 6. Januar. (Von unserem Berliner Büro.) 86 Professoren der Universität Leipzig verschiedener Fakultäten veröffentlichen eine Erklärung, in welcher sie angesichts der wachsenden Beteiligung von Abiturienten der Oberrealschulen und Realgymnasien am Studium für Geisteswissenschaften betonen, daß als letzte Vorbereitungstufe für dieses Studium nach wie vor das humanistische Gymnasium gilt. In den neuerdings wieder auftretenden Bestrebungen, den Gymnasialunterricht im Griechischen oder Lateinischen abzuschaffen oder einzuschränken, erblicken sie eine Gefahr für die Zukunft unseres deutschen Geisteslebens.

Berlin, 4. Jan. (WTB. Amtlich.) In Rücksicht auf die gebotene Sparsamkeit im Gebrauch von Bodenleder werden im Schuhwarenhandel sowohl in der Herstellung als auch in der Ausbesserung von Schuhwaren Ersatzstoffe angewendet — Ersatzsohlen, Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen —, deren bisherige nicht immer zweckmäßige Ausnutzung und unverhältnismäßig hohe Preisbemessung eine gesetzliche Regelung der Herstellung und des Verkehrs dringend geboten erscheinen lassen. Nach den Ausführungsbestimmungen einer neuen Bundesratsverordnung wird danach bestimmt, daß derartige Ersatzstoffe nur mit Zustimmung der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H. in Berlin gewerbsmäßig hergestellt, zur gewerbsmäßigen Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen verwandt oder in den Verkehr gebracht werden dürfen. Um die wirksame Bekämpfung von Auswüchsen sicher zu stellen, ist vorgesehen, daß durch die zuständige Behörde Betriebe, deren Inhaber oder Leiter sich als unzuverlässig erwiesen haben, geschlossen werden können. Bei der Knappheit an geeigneten Rohstoffen muß für den Fall der Schließung eines Betriebs die Möglichkeit vorgesehen werden, die vorhandenen Bestände an Rohstoffen u. s. w. der Allgemeinheit dienstbar zu machen. Die Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni/19. Oktober 1916 tritt außer Kraft, lediglich die Bestimmungen über die Kennzeichnung von vor dem 10. Juli 1916 unter Verwendung von nicht zugelassenen Ersatzstoffen hergestellten Schuhwaren bleiben aufrechterhalten.

Wien, 5. Januar. (WTB. Nichtamtlich.) Der Kaiser hat den Präsidenten des Amtes für Volksernährung, Kokstein, auf seine Bitte hin seiner Stellung enthoben, unter voller Anerkennung seiner in schwierigen Verhältnissen geleisteten ersprießlichen Dienste und den Obersten des Generalstabskorps, Anton Höfer, mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betraut.

Wien, 5. Jan. (WTB. Nichtamtl. Die Beisetzung des gefallenen Prinzen Friedrich zu Fürstenberg erfolgt anfangs nächster Woche auf Schloß Heiligenberg am Bodensee.

Wien, 5. Jan. (WTB. Nichtamtl.) Der Kaiser und die Kaiserin haben sich um 1 Uhr mittags nach Payerbach und Reichenau begeben.

Bern, 5. Januar. (W. B.) Der Petersburger Mitarbeiter des „Temps" drahtet, die rumänische Armee sei von der Front zurückgezogen worden und solle auf königliche Anordnung unter dem rumänischen Generalstabschef Constantin Presan reorganisiert werden.

Handel und Industrie.

Zum Steuerkurszettel.

Vollbezahlte Bankaktien.

%	Z.-T.			in Prozent.
4	1/1		Allg. Dt. Cr.-A. ℳ	102
4	1/1		Allgem. Ele. B. ℳ	275 ×
4	1/1		Amsterd. Bank hll.	137 ×
4	1/1		Antw. Centr. Bk. Fr	127
4	1/1		Badische Bank ℳ	—
4	1/1		Bank f. elektr. Ust.	110
4	1/1		„ B. Cr. Würzbg. „	135 ×
4	1/1		„ Handelsb. „ ℳ	287
4	1/1		„ Hyp. Wechsl. ℳ	102
4	1/1		Barmer Bankv. „	—
4	1/1		Berl. Handelsg. „	149
4	1/1		„ Hyp.-B. i. A.-B. „	77
4	1/1		Brüsseler Bz. Fr	165 ×
4	1/1		Comm. u. Disk.-B. ℳ	105
4	1/1		Darmstädter Bk „	109 ×
4	1/1		Deutsche Bank „	214
4	1/1		D.-Asiat. Bk. Tls.	105
4	1/1		„ Elekt. u. Wbk. ℳ	100
4	1/1		„ Hypbk. Mein. „	—
4	1/1		„ Nat.-Bk. Brem.	116 ×
4	1/1		„ Uebersee-B.	131
4	1/1		„ Vereinsbank ℳ	110
4	1/1		Disk.-Komm.-A. „	182
4	1/1		Dresdner Bank „	151
4	1/1		Eisenbahn-Bk. „	125
4	1/1		Eisenb. Rent. Bk. „	135
4	1/0		Frankfurt. Bank „	190
4	1/7		Frankf. Hyp.-Bk. „	193
4	1/1		„ Hyp.-Kred.-Vr. „	142
4	1/1		Goth. Grund-Kr. ℳ	140
4	1/1		Luxemb. Inst. Bz. Fr	135
4	1/4		Mdlbk. u. Mdlgb. G	127
4	1/1		Mitt. Bdkr. Greiz ℳ	—
4	1/1		Mitteld. Kredbk. ℳ	111
4	1/1		Mittd. Privb. Mgdb.	105
4	1/1		Natl. i. D. „	95
4	1/1		Nürnb. Vereinsb. „	118
4	1/1		Oest. Kredit. † ℳ	160 ×
4	1/1		Oest. Ländbk. † ℳ	108 ×
4	1/1		Oest.-Ung. Bk. ⅘ Kr	122
4	1/1		Pfälz. Bankabg. ℳ	110
4	1/1		„ Hypoth.-B. „	190 ×
4	1/1		Preuss. Bodenkr. ℳ	127
4	1/1		„ Hyp.-Akt.-Bk.	97
4	1/1		Reichsbank . . ℳ	114
4	1/1		Rhein. Kreditb. „	115
4	1/7		„ Hypoth.-Bk. „	182 ×
4	1/1		Rh. Westf. Disk. G.	97 ×
4	1/1		Sächsische Bank v. „	—
4	1/1		„ „ „ „ U. „	—
4	1/1		Schwarzb. Hypb. „	95
4	1/1		Südd. Bodenkredit	160
4	1/1		„ Diskontoges. „	168
4	1/1		Ungar. Kredit † ℳ	150 ×
4	1/1		Ung. E.-u. W.-Bk.	—
4	1/1		Unionbk. Wien † ℳ	—
4	1/1		Wien. Bankver. † ℳ	108 ×
4	1/1		Württ. Notenbank ℳ	126
4	1/1		„ Notenbank ℳ	136
4	1/1		„ Vereinsbank ℳ	126
4	1/1		Bq. Ottm. 50% P	81

Bei der Wiedergabe der Steuerkurse der Bank-Aktien im gestrigen Mittagblatt ist insofern ein Versehen unterlaufen, als

MARCHIVUM

MARCHIVUM

Bekanntmachung über den Verkehr mit Zündwaren.

Vom 16. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Zündwaren aller Art zu regeln. Er kann Vorratserhebungen über Zündwaren und die zu ihrer Herstellung oder Verpackung erforderlichen Stoffe anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Preise, die der Reichskanzler auf Grund dieser Vorschrift festsetzt, sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 188).

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren.

Vom 16. Dezember 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1393) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

A. Bei Abgabe durch den Hersteller darf der Preis folgende Sätze nicht übersteigen (Fabrikpreis):

I. 1. für Sicherheitszündhölzer und überall entzündbare Hölzer in einer Länge bis zu 53 Millimeter in Schachteln zu je 60 Stück
für 1/1 Kiste zu 1000 Pack zu je 10 Schachteln . . . 350,00 Mark
„ 1/2 Kisten zu je 500 Pack . . . 355,00 „
„ 1/4 Kisten zu je 250 Pack . . . 357,50 „
„ 1/10 Kisten zu je 100 Pack . . . 360,00 „
2. für imprägnierte bunte Hölzer die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 20 Mark;
3. für weiße oder bunte flache Hölzer in Schachteln zu mindestens je 50 Stück die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 30 Mark.

II. für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Hölzer in einer Länge bis zu 53 Millimeter
1. in Schachteln oder Kassetten zu je 600 Stück
für 1/1 Kiste zu 1000 Schachteln oder Kassetten . . . 240,00 Mark
„ 1/2 Kisten zu je 500 „ „ „ . . . 242,50 „
„ 1/4 „ „ „ 250 „ „ „ . . . 247,50 „
„ 1/10 „ „ „ 100 „ „ „ . . . 250,00 „
2. in Schachteln oder Kassetten zu je 450 Stück
für 1/1 Kiste zu 1000 Schachteln oder Kassetten . . . 260,00 Mark
„ 1/2 Kisten zu je 500 Schachteln oder Kassetten . . . 262,50 „
„ 1/4 „ „ „ 250 „ „ „ . . . 267,50 „
„ 1/10 „ „ „ 100 „ „ „ . . . 270,00 „
3. in Schachteln oder Kassetten zu je 300 Stück
für 1/1 Kiste zu 1000 Schachteln oder Kassetten . . . 195,00 Mark
„ 1/2 Kisten zu je 500 Schachteln oder Kassetten . . . 197,50 „
„ 1/4 „ „ „ 250 „ „ „ . . . 197,50 „
„ 1/10 „ „ „ 100 „ „ „ . . . 200,00 „

B. Beim Verkauf im Großhandel gelten die unter A genannten Fabrikpreise, jedoch mit einem Zuschlag von je 20 Mark zu den unter A I und II 1, von je 10 Mark zu den unter II 2 und von je 10 Mark zu den unter II 3 genannten Preisen.

C. Beim Verkauf im Kleinhandel darf der Preis nicht übersteigen:
für die unter A I 1 genannten Zündhölzer
für das Pack zu 10 Schachteln . . . 45 Pfg.
„ zwei Schachteln . . . 9 „
für die unter A I 2, 3 genannten Zündhölzer
für das Pack zu 10 Schachteln . . . 80 „
„ eine Schachtel . . . 8 „
für die unter A II 1 genannten Zündhölzer
für die Schachtel oder den Kasten . . . 45 „
für die unter A II 2 genannten Zündhölzer
für die Schachtel oder den Kasten . . . 90 „
für die unter A II 3 genannten Zündhölzer
für die Schachtel oder den Kasten . . . 25 „
Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Preise schließen beim Verkaufe durch den Hersteller die Kosten der Beförderung bis zur Bahn- oder Wasserstation des Abnehmers ein. Beim Verkaufe durch den Großhändler schließen die Preise die Kosten der Beförderung bis zur Bahn- oder Wasserstation des Orts der gewerblichen Niederlassung des Großhändlers, oder falls die Beförderung nicht auf dem Bahn- oder Wasserweg erfolgt, die Kosten der Beförderung in das Haus des Abnehmers ein.

Für die Verpackung dürfen Preiszuschläge nicht berechnet werden.

Die Preise gelten für versteuerte Ware.

§ 3.

Soweit Hersteller unter Ausschaltung des Großhandels an den Kleinhändler liefern, finden die im § 1 unter B genannten Preise Anwendung.

Hersteller dürfen nur an solche Kleinhändler liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Dezember 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben.

Der Verkauf von Mengen unter 1/10-Kiste durch den Hersteller ist verboten.

§ 4.

Andere Arten Zündhölzer als die im § 1 genannten herzustellen, ist verboten mit Ausnahme von Wetterstichenhölzern, Buchhölzern (Plattenhölzer) und Sturmhölzern.

§ 5.

Dem Verein Deutscher Zündholzfabrikanten, Berlin, liegt es ob, die zur Befriedigung des Bedarfs der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung erforderlichen Mengen von Zündhölzern auf die einzelnen Hersteller von Zündhölzern nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers im Verhältnis der Steuerkontingente unter Berücksichtigung etwaiger Kontingentsüberträgungen umzulegen. Die Hersteller sind verpflichtet, die auf sie umgelegten Mengen ohne Rücksicht auf anderweite Lieferungsverpflichtungen zu den bei der Umlegung festzusetzenden Terminen zu Fabrikpreis (§ 1 zu A, §§ 2, 3) zu liefern.

§ 6.

Wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 oder des § 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7.

Die Bestimmungen gelten nicht für Zündhölzer, die im Ausland hergestellt sind.

§ 8.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung, § 3 Absatz 2 und die §§ 4, 5 jedoch erst mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Vorstehende Verordnung nebst Ausführungs-Bestimmungen hierzu bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 21. Dezember 1916.

Großh. Bezirksamt, Abt. III. Jo3

Zum Handelsregister B, Bd. XIII, O.-Z. 47, wurde heute eingetragen: Firma: Mittelstandskasse 1916, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim, Carl Ludwigstraße 20/24. Gegenstand des Unternehmens ist: Durch Hingabe von Darlehen und Unterstützungen a) dem gesamten Mittelstand über die schwere Zeit des Krieges und seiner Folgen hinwegzuhelfen, insbesondere b) Angehörigen des Kleinhandels, des Handwerks, und des Kleingewerbes den Wiederaufbau ihres durch den Krieg geschädigten Geschäftsbetriebes zu ermöglichen. Das Unternehmen ist nicht auf die Dauer des Krieges beschränkt, seine Tätigkeit soll sich in der Regel nur auf die Stadt Mannheim erstrecken. Der Zweck der Gesellschaft ist ein ausschließlich gemeinnütziger. Das Stammkapital beträgt 45 000 Mk. Geschäftsjahrer sind: Oscar Bühring, Direktor, Mannheim, Richard Rothschild, Kaufmann, Mannheim, Christian Dreyer, Kaufmann, Mannheim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. Dezember 1916 festgestellt. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und ein Prokurist gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung deren Firma berechtigt. 765

Mannheim, 3. Januar 1917.

Großh. Amtsgericht, F. 1.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die Kürze der Ausbildungszeit bei den Ersatztruppenteilen ist die körperliche Ausbildung der jungen Leute über 16 Jahre durch die freiwillige Teilnahme an den Uebungen der Jugendwehr unerläßlich. Besonders für die bei der Musterung für tauglich Befundenen, sowie für die einstweilen Zurückgestellten.

Die Uebungen der Jugendwehr bestehen in einer geregelten körperlichen Ausbildung durch Turnen, Marschieren, Ueberwinden von Hindernissen, Stabfechten usw. und in einer militärischen Vorbildung, die sich auf Geländekenntnis- und Benutzung, Ausbildung des Seh- und Hörvermögens usw. erstrecken. Diese Uebungen sollen den jungen Mann persönlich kräftigen und ihm eine Vorbereitung für den Heeresdienst geben, die ihm auch später zum Vorteil gereicht.

Jungmannen, die bei der Musterung eine vorläufige und bei der Einstellung eine endgültige Bescheinigung über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Uebungen während mindestens eines Jahres ohne Aufforderung vorweisen, erhalten soweit es angängig ist, folgende Vergünstigungen:

1. Berücksichtigung bei der Wahl des Truppenteils der Waffengattung, für die sie ausgehoben sind,
2. Aussicht auf mehr Urlaub, Diensterleichterungen und freiwillige Beförderung bei den Ersatztruppenteilen.

Es ist daher eine vaterländische Pflicht der Eltern, Lehrherren, Arbeitgeber, Schuldirektoren und Lehrer, den unter ihrer Aufsicht stehenden Jugendlichen über 16 Jahren, den Eintritt in die Jugendwehr dringend zu empfehlen und die Teilnahme an den vorgeschriebenen Uebungen zu ermöglichen. Dadurch fördern sie nicht nur die Gesundheit und das militärische Fortkommen ihrer Schutzbefohlenen, sondern erweisen sich auch ein großes Verdienst um das deutsche Volk.

Königl. Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Nr. 18. Herr Franz Josef Zink aus Worms, z. Zt. Lichtenberg hat den Verlust des von der Städt. Sparkasse Mannheim auf den Namen des Genannten ausgestellten Sparbuchs Nr. 22933 mit einem Einlagegutschein am 19. September 1916 von Mk. 193,05 anher angezeigt und dessen Kraftloserklärung beantragt.

Wir bringen diesen Antrag mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß gemäß § 14 des Gesetzes vom 19. Juni 1899 die Kraftloserklärung des genannten Sparbuchs erfolgen wird, wenn dasselbe nicht innerhalb eines Monats, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, von einem derzeitigen Inhaber unter Vorlegung anher vorgelegt wird. Jo3

Mannheim, 2. Jan. 1917.

Städt. Sparkasse:
Schmitthenner.

Amtliche Impressen
stets zu haben in der
Dr. H. Haas'schen
Buchdruckerei G. m. b. H.

Verantwortlicher Redakteur Fritz Frey. — Druck und Verlag Dr. H. Haas'sche Druckerei, G. m. b. H.

Amtliches
Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Mannheim.

Inserate: Einspaltige Kolonel-Zeile 30 Pfennig.
Erscheint wöchentlich ein- bis zweimal. Abonnementspreis pro Vierteljahr Mk. 1

10. Jahrgang. Mannheim, den 4. Januar 1917. Nr. 1.

Wir bringen nachstehend die Verordnung des Bundesrats vom 7. Dezember 1916 „betr. Erhebungen über Trocknungseinrichtungen" zur öffentlichen Kenntnis.

Die Fragebogen sind beim Gr. Bezirksamt hier — Zimmer Nr. 68 — erhältlich.

Mannheim, den 27. Dezember 1916.

Großh. Bad. Bezirksamt, Abt IV.

Bekanntmachung

betr. Erhebungen über Trocknungseinrichtungen.

Vom 7. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzbl S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Alle Besitzer von Darren mit mehr als 100 Quadratmeter Darrfläche und von maschinell angetriebenen Trocknungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse haben der Zentralstelle für das Trocknungswesen in Berlin in der Zeit vom 20. bis 31. Dezember 1916 über Art, Lage, Größe und Leistungsfähigkeit ihrer Anlage, über die in den letzten drei Betriebsjahren (§ 3) verarbeitete Menge, Art und Herkunft von Rohware und hergestellter Trockenware sowie über die Verwendung der Trockenware die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Angaben haben sich auch auf die vorhandenen Vorräte in Rohware und Trockenware, auf Nebenfabrikate, auf den Umfang der ausgeführten Lohntrocknung, auf Anlagewerte, Abschreibungen und Heizstoffverbrauch sowie bei gemeinschaftlich betriebenen Anlagen auf die Zahl der Mitglieder, Lieferanten und vertraglich zu liefernden Pflichtmengen von Rohware zu erstrecken. Soweit Bücher nicht geführt sind, müssen die Angaben erfahrungsgemäß und nach besten Mitteln gemacht werden.

§ 2.

Die erforderlichen Anzeigen sind auf Fragebogen, die von der Zentralstelle für das Trocknungswesen mit Zustimmung des Reichskanzlers vorgeschrieben werden, zu erstatten. Die Fragebogen sind vom Meldepflichtigen (§ 1) bei den unteren Verwaltungsbehörden einzufordern, genau auszufüllen und innerhalb der angegebenen Frist (§ 1) unterschrieben der Zentralstelle für das Trocknungswesen einzusenden.

§ 3.

Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Die im § 1 vorgeschriebenen Angaben sind alljährlich nach Maßgabe der Bestimmung des § 2 in der Zeit vom 15. August bis 1. September für das zurückliegende, mit dem 30. Juni abkaufende Betriebsjahr zu wiederholen.

§ 4.

Die Meldepflichtigen (§ 1) sind verpflichtet, Betriebsübersichten zu führen, aus denen die zur Ausfüllung des Fragebogens (§ 2) erforderlichen Angaben für das laufende Betriebsjahr jederzeit zu ersehen sind. Die Richtigkeit der in dem Fragebogen (§§ 2, 3) gemachten Angaben kann durch Beauftragte der Zentralstelle an Ort und Stelle nachgeprüft werden. Dem Beauftragten ist zu diesem Zwecke die Einsicht in die Betriebsbücher und der Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gewähren.

§ 5.

Lieferanten von Darren und von Trocknungseinrichtungen (§ 1) sowie von Maschinen dafür müssen der Zentralstelle in Ausführung bestehende Neuanlagen und vorhandene sowie einlaufende Lieferungsaufträge unter Angabe der Art, Leistungsfähigkeit und des Wertes unverzüglich anzeigen.

§ 6.

Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 1 bis 5 und 5 obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer dem § 4 zuwider die Betriebsübersichten nicht oder wissentlich unrichtig führt oder die Einsicht in die Bücher und den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen verweigert;
3. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich. 7964

Bekanntmachung über den Absatz von Karpfen und Schleien.

Vom 8. August 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Karpfen und Schleien dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Karpfen und Schleien, die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin abgesetzt sind, auf Karpfen und Schleien aus inländischen Teichwirtschaften, deren Wasserfläche drei Hektar nicht überschreitet sowie auf Karpfen und Schleien aus inländischen Wildgewässern.

§ 2.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3.

Auf den Absatz von Karpfen und Schleien, der mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin erfolgt, sowie auf den Weiterabsatz solcher Karpfen und Schleien finden die auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 847) festgesetzten Höchstpreise keine Anwendung.

§ 4.

Wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 22. Dezember 1916.

Großh. Bezirksamt — Abt. III. —

Bekanntmachung.

Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 betreffend.

Wir bringen hiermit nachstehend die Bundesrats-Verordnung vom 2. Dezember 1916 über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 (Reichsgesetzblatt S. 1324) sowie die Vollzugsverordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1916 (Ges. und Verordnungsblatt Seite 884) zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 28. Dezember 1916.

Großh. Bezirksamt I.

Bekanntmachung

über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18.

Vom 2. Dezember 1916.

(Nr. 5590) Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Rübenverarbeitende Fabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1917/18 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren, als 9/10 Mark über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1917/18 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäße Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 7 Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Zuckerfabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenleistungen außer Betracht. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Berichtsjahr 1917/18 hergestellten Rohzuckers wird für 50 Kilogramm von 89 vom Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg auf 18 Mark festgesetzt. Monatszuschläge werden nicht gewährt.

Der Reichskanzler bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestation gelten, sowie die Preise für Rohzucker der anherhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

§ 3.

Die rübenverarbeitenden Zuckerfabriken sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet sind, für das Erntejahr 1917 Lieferung von Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung zustande kommt, die für das Erntejahr 1916 vereinbarten Bedingungen vorbehaltlich der Vorschrift im § 1.

Das Verlangen (Abs. 1) kann nur bis zum 15. Januar 1917 einschließlich gestellt werden.

§ 4.

Ergeben sich bei der Frage, ob die §§ 1, 3 Anwendung finden, sowie bei Anwendung dieser Vorschriften selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen; sie kann Ausnahmen von der im § 3 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn dies im Interesse der Volksernährung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Betriebe des Rübenbauers geboten erscheint. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 5.

Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1917/18 dürfen bis auf weiteres nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind nichtig.

§ 6.

Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Berichtsjahr 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern:

1. 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln, oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Steffensschen Brühschnitzel;
2. Rohzuckermelasse im Gesamtgewichte von einem Zentnel vom Hundert der gelieferten Rüben. Die Melasse kann als Melasse oder angesäuerte als Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzel als nach Nummer 1 zulässig, zurückgeliefert werden.

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der zuckerhaltigen Futtermittel bei den bisherigen Vorschriften. Soweit Schnitzel und Melasse hiernach im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen werden, wird als Uebernahmepreis festgesetzt:

für nasse Schnitzel . . . . 9,00 Mk. für 50 Kg.
„ Trockenschnitzel ohne Sack 12,00 „ „ 50 „
„ Zuckerschnitzel nach dem Steffensschen Brühverfahren ohne Sack . . . 15,00 „ „ 50 „
„ Rohzuckermelasse m. einem Zuckergehalte von 50 vom Hundert . . . . . 7,00 „ „ 50 „

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1916.)

Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 2. Dezember 1916 über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 (Reichsgesetzblatt Seite 1351) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
gez. von Bodman.
gez. Dr. Schühly.

Bekanntmachung über Kohlrüben.

Wir bringen hiermit nachstehend die Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Dez. d. Js. betr. Bekanntmachung über Kohlrüben (Reichsgesetzblatt Seite 1318/1320) zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 29. Dezember 1916.

Großh. Bezirksamt I.

Bekanntmachung über Kohlrüben.

Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird verordnet:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Die im Reiche vorhandenen Kohlrüben (Wruken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) werden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Ausgenommen sind die Vorräte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach den §§ 3 bis 5 in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereiteten Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so hat die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenze eines Kommunalverbandes hinaus, so dürfen die beschlagnahmten Vorräte innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer hat die Ortsveränderung binnen drei Tagen unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 5.

Zulässig sind Veräußerungen an die Reichskartoffelstelle, an die von dieser bezeichneten Stellen und an den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

a) Besitzer von Kohlrüben diese zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden;
b) Gemeinden Kohlrüben zur Ernährung ihrer Einwohner verwenden.

§ 6.

Tierhalter dürfen mit Genehmigung des Kommunalverbandes Kohlrüben in Höhe von täglich höchstens ein Zweihundertstel ihrer Vorräte verfüttern.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Durchhaltung der Viehbestände des Tierhalters es erfordert und dem Tierhalter andere Futterrüben zur Verfütterung nicht zur Verfügung stehen oder durch den Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 15. Dezember 1916 bedarf es dieser Genehmigung nicht.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichskartoffelstelle, durch die von ihr bezeichneten Stellen oder durch den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 8.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Enteignung.

§ 9.

Erfolgt die Ueberweisung der beschlagnahmten Kohlrüben nicht freiwillig (§ 5 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle übertragen werden. Beantragt diese die Uebereignung an eine andere Stelle, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer so viel Kohlrüben zu belassen, daß ihm zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft täglich ein Pfund Kohlrüben für jede Person bis zum 1. April 1917 verbleiben.

§ 10.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den eingetretenen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 11.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Kohlrüben sowie der Güte und Verwendbarkeit der Vorräte und unter Kürzung um eine Mark für den Zentner von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Die daran Anlagen des Verfahrens trägt der Besitzer. Den Betrag, um den der Uebernahmepreis geringer ist, erhält der Kommunalverband, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte in einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einkaufspreis zu berücksichtigen.

§ 12.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt.

III. Bewirtschaftung der Kohlrüben und Verbrauchsregelung.

§ 13.

Die Reichskartoffelstelle hat für die Deckung des Bedarfs an Kohlrüben, die als Ersatz für fehlende Kartoffeln erforderlich sind, zu sorgen. Sie kann sich hierbei der Hilfe der nach § 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 609) eingerichteten Bewirtschaftungsstellen sowie der Kommunalverbände bedienen. Diese haben ihr auf Verlangen Auskunft zu geben und sind an ihre Weisungen gebunden. Die Reichskartoffelstelle trifft die näheren Bestimmungen über den Erwerb und kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

§ 14.

Die Kommunalverbände, denen durch die Reichskartoffelstelle Kohlrüben zugewiesen werden, haben deren Verbrauch in ihrem Bezirke zu regeln. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß zwei Teile Kohlrüben einem Teile Kartoffeln gleichstehen.

§ 15.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben; die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Regelung für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände selbst vornehmen.

§ 16.

Die Kommunalverbände können in ihren Bezirken Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Verfügung legt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 17.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung der Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 14 bis 16 für die Gemeinden entsprechend. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 18.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 14 bis 17) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 19.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, als Kommunalverband, als zuständige Ortsbehörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen.

§ 20.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verfüttert, verarbeitet, verarbeiten läßt, zur Verarbeitung annimmt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen (§ 3) pflichtwidrig unterläßt;

sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und e bezeichneten Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Felle im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 500 Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. 11. 111/7. 16. K. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1916.

Der kommandierende General:
Asbrent,
Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Als Grundbuchtage, jeweils 9 Uhr vormittags beginnend sind für das Jahr 1917 folgende bestimmt:

Edingen: den 3. und 4. Samstag,
Friedrichsfeld: den 1. und 3. Mittwoch,
Ladenburg: den 2. und 4. Donnerstag,
Neckarhausen: den 1. und 3. Samstag,
Seckenheim: den 2. und 4. Dienstag,
Ilvesheim, den 2. und 4. Dienstag, jeweils vormittags 11 Uhr beginnend.

Der Feiertage wegen findet folgende Verschiebung der Grundbuchtage statt:

a) Edingen statt Samstag, den 27. Januar 1917, Freitag, den 26. Januar 1917;
b) Ilvesheim und Seckenheim statt Dienstag, den 25. Dezember 1917, Montag, den 24. Dezember 1917.

7294

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Mannheim, den 30. November 1916.

Gr. Notariat Ladenburg.

Bau- u. Straßenfluchtenfeststellung betr.

Der Stadtrat Mannheim hat die Feststellung der Bau- und Straßenfluchten für die 20. bis 21. Sandgewann in Käferthal beantragt. Jo.2

Der hierüber gefertigte Plan nebst Beschreibung und Beilagen liegt vom Tage der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Amtsverkündigungsblattes d. J. vom 9. Januar 1917 ab während 1 Monats in dem Rathause N 1, 3. Stock Zimmer 101 zur Einsicht der Beteiligten auf.

Die Richtungen der Fluchten sind an Ort und Stelle durch aufgesteckte Pfähle und Profile ersichtlich gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage sind innerhalb der obenbezeichneten Frist bei Ausschlußpersonen bei dem Bezirksamte oder dem Stadtrat Mannheim geltend zu machen. 7118

Mannheim, 8. Jan. 1917.

Gr. Bezirksamt Abt. V.

Zum Handelsregister B Band XIII, O.-Z. 17, Firma Haasenstein & Vogler, Aktiengesellschaft in Mannheim, wurde heute eingetragen: Die Prokura des Jean Jörges ist erloschen. Jo.70

Mannheim, 2. Jan. 1917.

Gr. Amtsgericht Z. 1.

Zum Handelsregister B Band XIII, O.-Z. 38, Firma Rheinische Getreidekoffer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Mannheim, wurde heute eingetragen: Maurice Choire, Mannheim, ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt.

Mannheim, 2. Jan. 1917.

Gr. Amtsgericht Z. 1.

Zum Handelsregister B Band I, O.-Z. 8, Firma **Terrain-Gesellschaft Sportwörth mit beschränkter Haftung** in Rheinau, wurde heute eingetragen: Carl Schäner ist als Liquidator der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft wird durch einen Liquidator vertreten.

Mannheim, 2 Jan. 1917.

Gr. Amtsgericht Z. 1.

Jo.75

Zum Güterrechtsregister Band XIII, Seite 21, Bopp, August, Bauarbeiter, Mannheim, und Elsa geb. Klingmann wurde heute eingetragen:

Nr. 2. Die Ausschließung der Schlußfolgerung der Frau gemäß § 1357 B. G. B. wurde vom Manne widerrufen.

Mannheim, 13. Dez. 1916.

Gr. Amtsgericht Z. 1.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmann **Bernhard Wallmann** in Mannheim hat der Gemeinschuldner den Antrag auf Einstellung des Konkursverfahrens gestellt. Dieser Antrag und die zustimmenden Erklärungen der Konkursgläubiger sind auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt. Jo.70

Mannheim, 29. Dez. 1916.

Gr. Amtsgericht Z. 10.

Zum Handelsregister A wurde heute eingetragen:

1. Band IV, O.-Z. 85, Firma **Heinrich Weihmann & Co.** in Mannheim: Der persönlich haftende Gesellschafter Philipp Ettinger ist mit Wirkung vom 20. Dezember 1916 aus der Gesellschaft ausgetreten, diese wird von den beiden anderen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma unverändert weiter geführt.

2. Band XVIII, O.-Z. 19, Firma **Gottlieb Carle**, Mannheim, Gontardstraße 10: Inhaber ist Gottfried Carle, Kaufmann, Mannheim. Geschäftszweig: Maschinentechnisches Büro, Bau von Maschinen und Betriebsanlagen.

3. Band VII, O.-Z. 132, Firma J. Sommer & Co. in Mannheim, offene Handelsgesellschaft: Das Geschäft ist mit Aktiven und Passiven und samt der Firma von Jakob Sommer auf die zwischen Simon Sobheim, Kaufmann in Düsseldorf und Albert Eltenfeld, Kaufmann in Düsseldorf seit 3. August 1534 unter der Firma „J. Sommer & Co." in Düsseldorf bestehende offene Handelsgesellschaft übergegangen und wird von dieser als Zweigniederlassung weitergeführt.

4. Band XV, O.-Z. 102, Firma **Emil Hriss & Co.**, Mannheim: Die Gesellschaft ist mit Wirkung vom 30. Dezember 1916 aufgelöst und das Geschäft samt Aktiven und Passiven und samt der Firma auf den Gesellschafter Emil Hriss als alleinigen Inhaber übergegangen. Emil Hriss, Ehefrau, Elisabeth Hauser, Mannheim, ist als Prokurist bestellt.

5. Band VI, O.-Z. 217, Firma **Bach & Comp.**, Rechtsanwälte in Mannheim: Emil Rupp ist in durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden; an dessen Stelle ist seine Witwe Anna geb. Dorff als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eingetreten; dieselbe ist von der Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung deren Firma ausgeschlossen. Der Gesellschafter Carl Leopold Ferdinand Rupprecht Witwe Josefine geb. Bisser ist allein zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung deren Firma berechtigt.

Nachricht hiervon erhält das Großh. Hauptbuchamt Mannheim. Jo2

Mannheim, 30. Dez. 1916.

Großh. Amtsgericht Z. 1.

Die Abhaltung der ordentlichen Gerichtstage in Ladenburg betr.

Bekanntmachung

Im Jahre 1917 hält das Gr. Amtsgericht Mannheim monatlich 2 Gerichtstage in Ladenburg ab und zwar jeweils für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Familienrechts-, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Nachlaßsachen) und der streitigen Gerichtsbarkeit (Forderungs- insbesondere Klagsachen). 7001

Die Gerichtstage finden am ersten und dritten Freitag eines jeden Monats, stets um 8 Uhr vormittags beginnend, statt.

Der erste Gerichtstag im Monat April findet am Freitag, den 13. April 1917 statt.

Mannheim, 18. Dez. 1916.

Großh. Amtsgericht
Abt. R 2

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft sollen die in Mannheim belegenen im Grundbuche von Mannheim zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Georg Hook I., Landwirt in Fendenheim eingetragenen nachstehend beschriebene Grundstücke am

Donnerstag, 29. März 1917,
vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Notariat — in dessen Diensträumen Q 6, 1 — in Mannheim versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Oktober 1916 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde, ist jedermann gestattet. Jo.75

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerung erlöschen an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 7066

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch von Mannheim, Band 321 Heft 2
Bestandsverzeichnis 1.
Lagerbuch-Nummer 20114,
flächeninhalt
2 a 93 qm Hofraite
1 a 37 qm Hausgarten
4 a 29 qm

Auf der Hofraite steht: a) ein einstöckiges Wohnhaus mit 1/2 gewölbtem Keller und angebauter, einstöckiger Scheuer, b) ein Schopf mit Stall und Schweinestall, in Fendenheim Weberstraße Nr. 9

Schätzung 16500 M.

Lagerbuch-Nr. 20013,
Flächeninhalt 15 a 47 qm Ackerland im Gewann Sand. Schätzung 820 M.

Lagerbuch-Nr. 21238,
Flächeninhalt 8 a 77 qm Ackerland im Gewann Wallhadter und Mannheimer Weg.

Schätzung 800 M.

Lagerbuch-Nr. 21888a,
Flächeninhalt 2 a 50 qm Ackerland im Gewann Wallhadter und Mannheimer Weg.

Schätzung 150 M.

Mannheim, 28. Dez. 1916.

Gr. Notariat 8 als
Vollstreckungsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Schriesheim belegenen, im Grundbuche von Schriesheim zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Wendelin Eisenbauer, Mineralwasserfabrikant Ebertram Minna, geb. Westpfal in Schriesheim eingetragenen, nachstehend beschriebene Grundstücke am

Samstag, 3. März 1917,
vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Schriesheim versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Oktober 1916 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde, ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 7063

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch Schriesheim, Band 65, Heft 1, Bestandsverzeichnis 1, Nr. 1, 4.

Lagb. Nr. 498:
3 ha 21 a 86 qm Ackerland, Stefe, Geld und Mühlbach im Ortdetter, Ludwigstal,
Schätzung: 18500 M.

Lagb. Nr. 503: 20000 M.
23 a 39 qm Hofraite mit Gebäulichkeiten, Hausgarten, Mühlbach, Weg und Oedung i. Ortdetter, Ludwigstal an der Talstraße. Zubehör zu Lgb. Nr. 502

38500 M.

Heidelberg, 20 Dez. 1916.

Großh. Notariat 4 als
Vollstreckungsgericht.

MARCHIVUM

MARCHIVUM

des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

b) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Berufsschlächter und alle Händler Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

beim Berufsschlächter: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und der Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle; die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und bei gesalzenen Fellen die Nummern.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Einkauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Bupadapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.

b) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzhaßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfälle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.

Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle abweichender Schlachtart dürfen noch 3 Monate nach Inkrafttreten der Bekanntmachung bei Innehaltung des im § 4 vorgeschriebenen Lieferungsweges und der in demselben Paragraphen vorgeschriebenen Fristen veräußert und abgeliefert werden.

2. a) Die von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachteten Kalbfelle, Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister in Grenzen von je 0,1 Kg. zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dunges fachmännisch zu schätzen.

Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwahrer sorgfältig zu salzen.

b) Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen gesalzen werden können, unverzüglich getrocknet werden.

Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufzuhängen, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

3. Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Art und Massen getrennt zu halten.

4. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Bupadapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Felle der im § 1 angegebenen Arten jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Felle — sind beschlagnahmt einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle zu Leder, sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Kalbfellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung, die bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe beantragt werden kann, nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II 888/7. 16. K.R.A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

c) Aus Lammfellen, die grün oder salzfrei 0,— und mehr Kilogramm (trocken oder trocken gesalzen 0,— und mehr Kilogramm) wiegen, ferner aus Ziegen-, Bock-, Hebellamm-, Kitz- und Rickelfellen, die trocken oder trocken gesalzen 0,— und mehr Kilogramm wiegen, und aus allen Schaffellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung durch die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe nur die unter Nr. 51 und 54 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

d) Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b und c dieses Paragraphen aus den beschlagnahmten Fellen, Blößen oder Spalten hergestellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zurichterei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung bescheinigten „Ausweis für beauftragte Lieferer" an diesen beauftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Bupadapester Straße 11/12, bei welcher auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerberei, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbehaltlich für alle nach Buchstaben d und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7 16. K. R. A. festgesetzten oder bei Erteilung der Herstellungserlaubnis oder des Auftrags der amtlichen Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen

4. wer eine ihm nach § 2 Abs. 3 und § 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
5. wer der Verpflichtung des § 12, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
6. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine von dieser bestimmte Behörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung erlassen hat.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich. Jo1

Verordnung.

(Vom 14. Dezember 1916).

Betreffend die Sicherung militärischer Gebäude und Anlagen.

Auf Grund des § 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

„Der militärisch bedeutsame Gebäude und Anlagen, auch solche der Privatindustrie, die durch Posten bewacht sind oder deren Betreten durch Anschlag oder in sonst erkennbarer Weise verboten ist, unbefugt betritt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen platzgreifen."

Karlsruhe, den 14. Dezember 1916. Jo1

Der stellvertretende Kommandierende General:
Isbert
Generalleutnant.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 28. Dezember 1916.

Großh. Bezirksamt — Polizeidirektion.

Das Verzeichnis der Großgrundbesitzer im Kreise Mannheim betr.

Gemäß § 53 der Kreiswahlordnung vom 19. August 1885 (Ges. u. V. O. Bl. 1885 S. 367) bringe ich das Verzeichnis der zur Teilnahme an der Kreisversammlung angemeldeten Großgrundbesitzer des Kreises Mannheim, geordnet nach der Reihenfolge der Größe der Steuerwerte der Grundbesitzer, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einsprüchen gegen dasselbe binnen 8 Tagen bei mir anzubringen und zu begründen wären: 7869

1. Seine Großh. Hoheit Prinz Max von Baden
2. Graf Franz von Oberndorff in Rekarhausen
3. Graf Sigmund von Berlichingen in Heimsheim
4. Graf Theodor von Wiser in Leutershausen
5. Weiß Georg Bürgermeister, Seckenheim
6. Hörner Karl August, Landwirt in Sickenheim
7. Koppert Friedrich, Privat in Ostersheim

Mannheim, den 21. Dezember 1916

Der Gr. Kreishauptmann.

Verkündigung.

Die Feldbereinigung in der Gemarkung Schriesheim.
2. Unternehmen betr.

Nachdem am 30. Dezember 1916 die Schlußtagfahrt über das obige Unternehmen abgehalten worden ist und die von den Beteiligten vorgebrachten Erinnerungen und Beschwerden inzwischen sämtlich ihre Erledigung gefunden haben, wird diesem Geschäfte nach § 17 der Vollzugsverordnung zum Feldbereinigungsgesetz die endgültige Rechtskraft erteilt. Das Eigentum wie die Rechte Dritter an den umgetauschten Grundstücken gehen mit dem 1. Februar 1917 an die neuen Besitzer über (Artikel 20 des Feldbereinigungsgesetzes vom 21. Mai 1889). Jo1

Karlsruhe, den 19. Dezember 1916.

Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues
Dr. Krems.

Bekanntmachung

Am 1. Januar 1917 tritt innerhalb der Versorgungsabteilung eine Jo. 1

Auskunftsstelle für Offizier-Zivilversorgung

in Tätigkeit.

Vorstand: Major Barrentrapp.
Geschäftszimmer: Karlsruhe, Akademiestr. 40. II. Stock.
Dienststunden: Werktags 9—12 Uhr vorm., 4—6 Uhr nachm.

Die Auskunftsstelle soll in Verbindung mit den offiziellen Organisationen der bürgerlichen Kriegsbeschädigten-Fürsorge — ähnlich wie die Fürsorge-Abteilung im Kriegsministerium — Offizieren, die infolge einer Gesundheitsschädigung insbesondere einer Kriegsbeschädigung zum Ausscheiden aus dem Dienst gezwungen sind, auf Wunsch mit Rat und Tat zur Seite stehen, um sie einem geeigneten bürgerlichen Beruf zuzuführen, der ihnen Befriedigung gewährt und ihnen gestattet, ihre Kräfte auch weiterhin zu ihrem eigenen und der Allgemeinheit Besten nutzbringend zu verwerten.

Hierzu gehören die Offiziere des Friedensstandes und diejenigen des Beurlaubtenstandes und der früheren Landwehr, die vor ihrem Eintritt bzw. Wiedereintritt in das Heer bereits einem bürgerlichen Beruf angehört haben und infolge einer Kriegsdienstbeschädigung dazu gezwungen sind, ihn zu wechseln, sowie ferner ehrene Militärbeamte, auf die letztere Voraussetzung zutrifft.

Auch Offiziere, auf die diese Voraussetzungen nicht völlig zutreffen, ebenso kriegsbeschädigte Fähnriche und Fahnenjunker können die Auskunftsstelle benützen.

Ihre Tätigkeit erstreckt sich demgemäß auf Berufsberatung, Berufsausbildung, die Erschließung und den Nachweis geeigneter Stellen.

Die Berufsberatung soll in der Regel mündlich stattfinden.

Eine schriftliche Anmeldung vor persönlicher Beratung — etwa 14 Tage vorher — ist erwünscht. Eine wesentliche Förderung der Sache bedeutet es, wenn Offiziere, die sich zum ersten Male an die Auskunftsstelle wenden, gleich über folgende Punkte schriftlich nähere Angaben machen: Alter, Religion, Wohnort, bisherige Dienststellung, Verheiratung, Zahl und Alter der Kinder, Vorbildung bis zur Einstellung in das Heer, Dienstlaufbahn, Grund der Verabschiedung, Beschäftigung nach dem Ausscheiden, Pension und sonstige Einnahmen, Fremdsprachen, besondere Fähigkeiten, Art der gewünschten Stellung.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1916.

Der Kommandierende General:
gez. Isbert,
Generalleutnant.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 29. Dezember 1916.

Großh. Bezirksamt Abt. I.

Bekanntmachung

betreffend die künftigen Preise für Karpfen und Schleien und die Mindestgröße.

Der Aufsichtsrat der Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung m. b. H. hat sich schlüssig gemacht, welche Preise er für Karpfen und Schleien bei der nach der Bundesratsverordnung vom 8. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 826) von ihm zu erteilenden Genehmigung zum Verkauf zugrunde legen wird.

Für den Produzenten wird sich dieser Verkauf frei Eisenbahnwagen der Abgangsstation gemäß den von der Gesellschaft festgesetzten näheren Bedingungen auf Mk. 125 bei Karpfen und Mk. 150 bei Schleien für 50 Kg. stellen. Soweit Fische an Kommunen gehen oder an solche Händler, deren Ueberwachung seitens der Kommune ausdrücklich übernommen ist, wird die Kontrolle des Händlertzeichens Sache der Kommune bleiben; in denjenigen Fällen, in denen dem Händler Teichfische zur freien Verfügung überlassen werden, wird die Gesellschaft zum Schutz des Konsumenten den Handel vertragsmäßig im Preise binden. Die Händler werden dahin verpflichtet werden, daß sie bei der Abgabe an den Verbraucher bei Karpfen Mk. 1,60 für das Pfund und bei Schleien Mk. 2.— für das Pfund nicht überschreiten. Als Verbraucher in diesem Sinne gelten außer Haushaltungen auch Gastwirtschaften und Ähnliches. Verkauft ein Händler jedoch im freien Handel in solchen Kommunen, in welchen ein Höchstpreis für Karpfen und Schleien festgesetzt ist, der höher ist als Mk. 1.60 bezw. Mk. 2.— für das Pfund, so wird der Händler an die Einhaltung dieses Höchstpreises gebunden.

Diese Zuschläge gelten für die Abgabe an den Verbraucher gleichgültig, ob der Großhändler an ihn direkt oder mit Hilfe eines Kleinhändlers absetzt. Ist das letztere der Fall, so wird der Großhändler dem Kleinhändler natürlich einen entsprechenden Rabatt einräumen müssen. Die Produzentenpreise erhöhen sich beim Absatz vom 1. Januar 1917 an in jedem Monat bis Ende Mai 1917 bei Karpfen um Mk. 2.— und bei Schleien um Mk. 4.— pro 50 Kg. Für die Händler tritt jeweilig eine entsprechende Erhöhung ein.

Diese Syndikatspreise gelten nach der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 9. September 1916 (R.G.Bl. S. 1016) auch für Karpfen und Schleien aus inländischen Teichwirtschaften bis drei Hektar und aus inländischen Wildgewässern, die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung m. b. H. verkauft werden.

Bezüglich der Mindestgröße ist sich der Aufsichtsrat schlüssig geworden, daß nur Karpfen über 1 Pfund als Speisefische abgesetzt werden dürfen; bei Schleien wird die Gesellschaft ihre Genehmigung nur für solche Fische erteilen, die das in dem betreffenden Bundesstaat maßgebliche gesetzliche Mindestmaß haben. Wo ein gesetzliches Mindestmaß nicht besteht, dürfen Fische unter ¼ Pfund nicht gehandelt werden.

Berlin, den 16. September 1916. Ja1

Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung
m. b. H.
gez. Klee.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 22. Dezember 1916.

Großh. Bezirksamt — Abt. III.

Aufforderung

zur Abgabe der Erklärung für die Veranlagung zur Besitzsteuer und Kriegssteuer.

Nach § 52 Abs. 1 und 2 des Besitzsteuergesetzes vom 8. Juli 1913, nach den §§ 5 und 15 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und nach § 7 der Vollzugsverordnung des Finanzministeriums hiezu, weiter nach § 28 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916, nach den §§ 2, 4, 6, 7 Abs. 1 und 8 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und nach § 1 der Vollzugsverordnung des Finanzministeriums hiezu haben alle Personen, die am 31. Dezember 1916 ein steuerpflichtiges Vermögen von mehr als 10 000 Mark haben,

in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar 1917

eine Besitz- und Kriegssteuererklärung abzugeben. Eine Kriegssteuererklärung haben ferner abzugeben die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Vertreter, Geschäftsführer oder Liquidatoren der inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften, die Vorsteher der inländischen Niederlassungen von ausländischen Gesellschaften dieser Art, die im deutschen Reichsgebiet eine Verkehrstätte haben, schließlich die Vertreter der vom Bundesrat für kriegssteuerpflichtig erklärten sonstigen juristischen Personen.

Eine Tagfahrt zur Entgegennahme der Erklärungen findet nicht statt. Jeder Steuerpflichtige muß vielmehr selbst dafür sorgen, daß seine Erklärung rechtzeitig beim zuständigen Steuerkommissär eingereicht wird. Steuerpflichtige, die nicht am Amtssitz des Steuerkommissärs, aber in einer Gemeinde seines Bezirks wohnen, können ihre Erklärung auch beim Bürgermeister ihrer Wohnsitzgemeinde — offen oder verschlossen — einreichen.

Gegen den, der die Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, können Geldstrafen bis zu 500 Mk. für jede Fristversäumnis ausgesprochen werden; außerdem wird ihm ein Zuschlag von 5 bis 10 Mk. von Hundert der geschuldeten Besitz- und Kriegssteuer auferlegt.

Erhält ein nach § 32 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes oder nach § 20 des Kriegssteuergesetzes zur Abgabe einer Erklärung Verpflichteter keine besondere Aufforderung hiezu, so ist er dadurch von dieser Verpflichtung nicht befreit. Er hat vielmehr die Erklärung auch ohne besondere Aufforderung rechtzeitig einzureichen.

Vordrucke für die Erklärungen werden den Steuerpflichtigen, soweit es möglich ist, zugestellt, außerdem oder von den Bürgermeisterämtern, ein Auszug des Steuerkommissions von diesem unentgeltlich abgegeben.

Unrichtige oder unvollständige Angaben in der Erklärung sind mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen der gefährdeten Besitzsteuer und bis zum Fünffachen der gefährdeten Kriegssteuer bedroht, in gewissen Fällen daneben noch bei der Besitzsteuer mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, bei der Kriegssteuer mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Finanz- und Hauptsteuerämter, in den fünf großen Städten des Landes auch die Steuerrentmeisterei, ziehen die Besitz- und die Kriegssteuer ein. Zahlungen auf die Kriegssteuer werden auch schon vor der Veranlagung angenommen. Jo. 2

Der Gr. Steuerkommissär.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für vaterländischen Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden gesucht zur Verwendung im besetzten feindlichen Gebiet und zwar:

für Schreiber- und Botendienst bei militärischen Kommando- und Verwaltungsbehörden,
zur Beaufsichtigung französischer Arbeiter,
zur Beschäftigung in militärischen Wirtschaftsbetrieben jeder Art, in Soldatenheimen und Lazaretten.

Es wird zunächst ein vorläufiger Arbeitsvertrag mit 14tägiger Kündigung abgeschlossen. Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten:

freie Verpflegung und Unterkunft,
freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück,
freie Benutzung der Feldpost,
freie ärztliche und Lazarettbehandlung,
militärische Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, falls die Art der Beschäftigung es nötig erscheinen läßt.

Die Höhe des Lohnes oder Gehalts wird nach Arbeitsart und -Dauer, sowie nach der Leistung festgesetzt; eine ausskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Im Fall des Bedürfnisses werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat zu versorgende Familienangehörige.

Die Versorgung Hilfsdienstpflichtiger, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, und ihrer Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt.

Die auf Grund dieser Meldungen im Etappen- und Operationsgebiet verwendeten Hilfsdienstpflichtigen rechnen im allgemeinen zum Heeresgefolge und unterstehen insoweit den Kriegsgesetzen.

Meldungen nimmt die unterzeichnete Kriegsamtstelle bis 10. Januar 1917 entgegen.

Es sind beizubringen:

Polizeilicher Ausweis mit Photographie,
Etwaige Militärpapiere,
Beschäftigungszeugnis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Abkehrschein),
Angabe, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann.

Kriegsamtstelle beim Stellv. Gen.-Kdo. XIV. A.-K.

Stahmer
Major. Jo.3

Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Infolge Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos XIV. A.-K. vom 24. Dezember 1916 wird Ziffer 1 der Verordnung vom 13. Dezember 1916, betreffend den Schiffsverkehr auf dem Rhein bei Dunkelheit aufgehoben. Demzufolge sind für den Schiffahrtsbetrieb bei Nacht nunmehr die Vorschriften der Rheinschiffahrts-Polizei-Ordnung maßgebend.

Bahnhofskommandantur 3.
Abteilung für Schiffahrtsfachen.
Krauße, Oberstleutnant.
Siebert, Oberbauinspektor. Jo.3

Bekanntmachung

(Nr. L. 700/11. 16. K. R. A.),

betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 28. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden *), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle),
b) alle Schaf- und Lammfelle,
c) alle Ziegenfelle (auch Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfelle),
d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden, sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

A) **Höchstpreis für rechtzeitig gelieferte Gefälle.**

Rechtzeitig gelieferte Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Höchstpreis bei Kalb- und Fresserfellen ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, der Höchstpreis bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist besonders zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K. R. A. erlassenen Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) **Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.**

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verzichterklärung der Veräußerungsgeschäfte (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Von der der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Kalbfelle, gesalzen	2,00 M.	für 1 kg	Grüngewicht
„ trocken	6,00 „	„ 1 „	Trockengewicht
Fresserfelle, gesalzen	2,20 „	„ 1 „	Grüngewicht
„ trocken	6,60 „	„ 1 „	Trockengewicht
Schaf- u. Lammfelle gesalzen, von mindestens 0,75 kg Grüngewicht			
vollwollige	2,50 M.	für 1 kg	Grüngewicht
halblange	2,40 „	„ 1 „	„
kurzwollige	2,20 „	„ 1 „	„
Blößen u. Scheerlinge	2,00 „	„ 1 „	„
unter 0,75 kg Grüngewicht	2,00 „	„ 1 „	„
Schaf- und Lammfelle, volltrocken höchstens 0,30 kg wiegend	4,50 M.	für 1 kg	Trockengewicht,
volltrocken mindestens 0,30 kg, höchstens 0,39 kg wiegend	4,80 M.	für 1 kg	Trockengewicht
volltrocken mindestens 0,40 kg			
vollwollige	5,00 M.	für 1 kg	Trockengewicht
halblange	5,25 „	„ 1 „	„
kurzwollige	5,25 „	„ 1 „	„
Blößen und Scheerlinge	4,80 „	„ 1 „	„

Ziegenfelle, einschließlich Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfelle,

volltrocken höchstens 0,20 kg wiegend, 3,50 M. für ein Fell,
volltrocken mindestens 0,21 kg, höchstens 0,30 kg wiegend, 3,00 M. für ein Fell
volltrocken mindestens 0,31 kg, höchstens 0,50 kg wiegend, 2,75 M. für ein Fell,
volltrocken mindestens 0,51 kg, höchstens 0,70 kg wiegend, 5,00 M. für ein Fell,
volltrocken mindestens 0,71 kg, höchstens 0,85 kg wiegend, 6,50 M. für ein Fell,
volltrocken mindestens 0,86 kg, höchstens 1,10 kg wiegend, 7,50 M. für ein Fell,
volltrocken mindestens 1,11 kg, höchstens 1,25 kg wiegend, 8,50 M. für ein Fell,
volltrocken mindestens 1,31 kg, höchstens 1,50 kg wiegend, 9,50 M. für ein Fell,
volltrocken mindestens 1,51 kg und darüber wiegend, 10,00 M. für ein Fell.

§ 4.

Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schwanzbein u. kurzhaarig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfälle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schwanz abgeschlachtet werden.
b) Das Gefälle muß richtig gesalzen oder vollkommen getrocknet sein.
c) Bei gesalzenen Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einem an dem Fell befestigten Blechmarke oder Holzmarke, durch Stempelaufdruck oder geringstem Tintenstift) vermerkt sein.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist von den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. **Bei Kalbfellen:**
   a) für gesalzene Kalbfelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei ist oder festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,
   b) für leichte Beschädigung (Schlechter*) im Abfall) insgesamt 5 vom Hundert, für schwere Beschädigung (Schlechter**) im Kern) insgesamt 10 „ „, für leichte und schwere Beschädigungen zusammen . . . 10 vom Hundert
   bei Fresserfellen:
   außerdem für Engerlinge (bis fünf offene) . . . . . 20 „ „
   bei Bauern- und Abdeckerfellen außerdem . . . . . 10 „ „
   Schabfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Engerlingen) . . . . . 30 „ „
   Brackfelle (Felle, die Haar lassen, die matte Stellen haben, gründig oder lückig sind . 50 „ „
   c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
   mit Kopf . . . . . 15 vom Hundert,
   langfüßig . . . . . 5 „ „
   langfüßig mit Klauen . 10 „ „
   mit Schwertbein . . . 2 „ „
2. **Bei gesalzenen Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 kg Grüngewicht oder 0,4 kg Trockengewicht:**
   a) für gesalzenes Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm;
   b) für leichte Beschädigung (Schlechter im Abfall) um 25 Pf. für das Fell, für schwere Beschädigung (Schlechter im Kern) um 50 Pf. für das Fell, Bauern-, Abdecker- und Sterblingsfelle um 40 Pf. das Kilogramm Grüngewicht oder um 75 Pf. das Kilogramm Trockengewicht, für Schabfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel;
   c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
   mit Bein . . . . . 5 vom Hundert,
   mit Horn . . . . . 5 „ „
   mit Knochen . . . . . 5 „ „
3. **Bei Ziegenfellen (auch Bock- und Heberlings-, Kitz- und Zickelfellen):**
   a) für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Löcher im Abfall, zerfressene Stellen am Rand) . . . . . 10 vom Hundert,
   für schwere Beschädigung (zerschlachtet, bis zwei Kerben oder Locken oder Löcher oder zerfressene Stellen im Kern) 15 „ „
   für Schabfelle (Felle, die gründig oder stark krätzig sind, die mehr als zwei Locken oder mehr als zwei Löcher haben oder stark zerschlachtet sind) . . . . . um ein Drittel,
   für Schaumziegen . . . . . „ zwei „
   b) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
   mit Bein . . . . . 5 vom Hundert,
   mit Horn . . . . . 5 „ „
   mit Knochen . . . . . 5 „ „

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beiderdung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Floßes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 7a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 4b für nicht rechtzeitig gelieferte Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

*) Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Hautstelle.

**) Beschlachtet, bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Geschwür, Hautstelle.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Bayerische Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. K. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1916. Jo.1

Der Kommandierende General:
Ibbert
Generalleutnant.

Bekanntmachung

(Nr. L. 111/11. 16. K. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 20. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 757, 845 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) *) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 8. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle);
b) alle Schaf- und Lammfelle;
c) alle Ziegenfelle (auch Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfelle);
d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus dem Inlande — einschließlich der bereits eingearbeiteten — werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter †), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung bei gesalzenen Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gesalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1 000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Stelle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler †††);
d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1 000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

†) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

††) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besondere Großhändler bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassen.

bei der Entfernung einer auf dem Korrekturbogen dafür bezeichneten Zeile dies in der letzten Rubrik (Kurse in Prozenten) nicht berücksichtigt wurde. Die Bezeichnung der Banken steht also durchweg eine Zeile höher als der zugehörige Kurs. Am deutlichsten erkennbar wird dies bei dem letzten Kurse, dem der Ottomanischen Bank mit „81“, der auf diese Weise vollständig in der Luft hängt. Wir geben deshalb nachstehend die Kurse der Bankaktien nochmals wieder.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, daß in den Kurszettel der Mannheimer Börse bei Zuckerfabrik Frankenthal ein Kurs von 480 einzutragen ist. Die Zuckerfabrik Waghäusel wird nur im Frankfurter Kurszettel notiert.

Rheinschiffahrt.

Duisburg, 4. Jan. Das überaus starke Steigen des Rhein- und seiner Nebenflüsse in der vergangenen Woche hat den Wasserstand inzwischen auf eine Höhe gebracht, welche ihren Einfluß schon in der Verladetätigkeit in den hiesigen Hafenanlagen stark schädigend bemerkbar macht. Die Hafenanschlußbahn nach dem Marientor zu im Zuge der Essenbergerstraße ist ebenso wie das dort befindliche Holzlager überschwemmt, sodaß an diesen Stellen eine Beförderung von Eisenbahnwagen gänzlich ausgeschlossen ist. Die Schleusenschiffe an der Drehbrücke an der Marientorstraße sind zur Sicherung des Binnenhafens und der Innenstadt eingefahren. Der Pegel in Duisburg hob sich vorgestern früh auf 6.12 m und stieg bis mittag noch um weitere 8 cm. Ein im Kaiserhafen gelegenes großes Lager weißer Tonerde ist völlig überschwemmt, sodaß das ganze Hafenwasser eine weiße Färbung angenommen hat. Im Vinckekanal steht ein großes Grubenholzlager unter Wasser; zahlreiche Stämme schwimmen im Kanal umher. Die niedrig gelegenen Lösch- und Ladeplätze sind alle überschwemmt, sodaß die Verladetätigkeit hier gans ruhen muß. Solange das Wasser nicht stark fällt, ist keine Verkehrssteigerung in den Häfen und auf dem Strom zu ermöglichen. Das Kohlenverladegeschäft brachte keine besondere Belebung. Infolge der vorangegangenen Feiertage und den damit verknüpften, immer wiederkehrenden Begleiterscheinungen ist der Zechenversand etwas zurückgegangen. Die geringe Belebung im hiesigen Hafenverladegeschäft ist nicht von langer Dauer gewesen, und selbst am Rhein-Herne-Kanal geht die Fertigstellung der Fahrzeuge nicht mehr so schnell wie vor vonstatten. Den geringen Anlieferungen entsprechend waren die Verschiffungen, die sich fast ausschließlich zu Berg bewegten. Rheinabwärts bewegte sich der Versand in den engsten Grenzen. Das Getreideverladegeschäft hatte keine Neuigkeiten und blieb weiter flau. Die Flößerei auf dem Rhein ist des Hochwassers wegen eingestellt. Die hiesigen Speditionsfirmen sind damit zugange, die Sätze für Ein- und Auslagern von Gütern aller Art allmählich auf einen Stand zu bringen, der denselben einen angemessenen Gewinn sichert. Es sollen die Verladungen nicht mehr zu den früheren, unter dem Druck des scharfen Wettbewerbs, teils verlustbringenden Sätzen ausgeführt werden, da Arbeitslöhne und Betriebsmaterialien noch immer weiter steigen. Aus einer gegenseitigen Verständigung der interessierten Häuser sind bereits nützliche Folgen entstanden. Die Beförderung von Schwergut vom Oberrhein nach hier ist auch infolge des Hochwassers zurückgegangen. Für die Rheinschiffahrt sind die bei Hochwasser angeordneten Fahrtbestimmungen in Kraft getreten, die beispielsweise das Fahren in der Dunkelheit einschränken und teilweise verbieten.

In Rotterdam sind die Anfuhren seewärts nicht größer geworden. Es wurden einige Erzverladungen nach den Ruhrhäfen zu 0.45 fl bei ¼ und zu 0.55 fl bei ½ Löschzeit angenommen.

Zur Verbesserung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Bezüglich der Benutzung des Postscheckkonto wird aus Bankkreisen geschrieben: Die Post führt eine ihr übertragene Auszahlung nur dann dem Postscheckkonto des Zahlungsempfängers zu, wenn letzterer bei dem Postscheckamt den Antrag gestellt hat, daß alle durch Zahlungsanweisungen des Postscheckkontos für ihn eingehende Beträge ohne weiteres seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden sollen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß eine große Zahl der Inhaber von Postscheckkonten eine solche Antragstellung unterlassen hat. Die Folge davon ist, daß sie den überweisenden Banken wegen vermeintlicher Baranweisung und Nichtbenutzung des Postscheckkontos ihr Befremden auszudrücken pflegen. Die regelmäßige vorherige Einsichtnahme in das Verzeichnis der Inhaber von Postscheckkonten versagt in diesem Falle. Ueberdies kann dies Verzeichnis nicht jederzeit vollständig sein.

Wochenausweis der Bank von Frankreich vom 4. Januar 1917.

	Francs		gegen die Vorw.
Gold in der Kasse	3.392.694.000	+	9.857.000
Gold im Ausland	1.693.089.000	+	1.000
Barvorrat in Silber	291.036.000	—	3.833.000
Guthaben im Ausland	770.597.000	—	55.204.000
Wechsel, v. Morator. nicht betroff.	745.571.000	+	126.046.000
Gestundete Wechsel	1.336.505.000	—	2.328.000
Vorschüsse auf Wertpapiere	1.284.392.000	—	20.487.000
Kriegsvorschüsse an den Staat	7.900.000.000	+	300.000.000
Vorschüsse an Verbündete	1.825.000.000	+	25.000.000
Notenumlauf	17.001.339.000	+	322.521.000
Staatsguthaben	42.520.000	+	27.511.000
Privatguthaben	2.313.885.000	+	53.661.000

Pariser Wertpapierbörse.

PARIS 3. Januar (Kassa-Markt.)

	3.	4.		5.	4.		3.	4.
5% Rente	88.40	88.35	Saragossa	433	430	Tonis	1040	1047
3% Anleihe	62.—	61.75	Suez Kanal	4335	4405	Rio Tinto	1787	1788
4% Span. Aus.	60.—	—.—	Thom Houst.	708	708	Cape Copper	124.—	122.—
5% Russen 1906	64.30	64.05	Raff. Fay	420	420	China Copper	360.—	357.—
3½% do. 1896	55.80	55.80	Deautobuo	133	134	Utah Copper	615.—	634.—
4% Türken	59.—	58.60	Malakka	119	120	Thorels	148.—	147.—
Bung. de Paris	10.35	10.40	Banque	1670	1670	De Beers	358.—	358.—
Crédit Lyonnais	1205	12.02	Briansk	—	—	Goldfields	48.	47.—
Un. Parisien.	—	—	Lianosoff	329	330	Lena Gold	45.—	45.—
Metropolitain	—	—	Hatizoff Fabr.	410	367	Jüngerfont	69.—	69.—
Nord. Kapdep.	435	434	Le Naphte	967	966	Rantmines	102.—	102.—

Spasski Copper 32.— 32.—

Wiener Wertpapierbörse.

Wien, 5. Jan. (WTB.) Freier Börsenverkehr. Wegen der bevorstehenden zweitägigen Unterbrechung durch die Feiertage war der Börsenverkehr heute ohne Belang bei nicht einheitlicher Stimmung. Während Montanwerte mit Rücksicht auf die große Steigerung der Lasten bei einzelnen Unternehmungen billiger angeboten waren und auch Rüstungswerte und Petroleumaktien zu niedrigeren Preisen umgesetzt wurden, standen Maschinenfabrik-, Automobil- und Papierfabrik-Aktien in besserer Nachfrage. Der Anlagemarkt ist unverändert fest.

Ein neues schweizerisches Mobilisationsanleihen.

⊡ Berlin, 6. Jan. (Von uns. Berliner Büro.) Aus Basel wird gemeldet: Den Basler Nachrichten zufolge gelangt dieser Tage ein neues eidgenössisches Mobilisationsanleihen zum Abschluß im Betrage von 100 Millionen Franken, wovon ein Teil vielleicht zur Konversion des ersten Mobilisationsanleihens von 30 Millionen Franken verwendet werden soll.

Der Gesamtertrag der Zigarettensteuer im Jahre 1915.

Aus der Nachweisung des Steuerwertes der in Baden verkauften Zigarettensteuerzeichen und Steuerzeichenvordrucke berechnet sich der Gesamtertrag der Zigarettensteuer im Lande im Rechnungsjahr 1915 (1. April 1915 bis 31. März 1916) auf 2,1 Mill. Mark gegen 1 Million Mark im Vorjahr.

Starke Beschäftigung in der Holzbearbeitungsindustrie.

Ein Zeichen der starken Beschäftigung in der Holzbearbeitungsindustrie ist das Ergebnis eines vor einigen Tagen bei der Königlichen Eisenbahndirektion in Kattowitz stattgefundenen Verdingungstermins auf Hammerstiele aus Weißbuchenholz. Während sonst zahllose Angebote eingingen, lief bei der diesmaligen Verdingung für das Hauptlos (17 800 Stück Hammerstiele) nur eine Offerte zu wesentlich teureren Preisen als im Vorjahre ein. Diese Tatsache ist einerseits auf die große Holzknappheit und andererseits auf den Arbeitermangel zurückzuführen.

Wasserstandsbeobachtungen im Monat Januar.

Pegelstation vom Rhein	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Bemerkungen
Hüningen*)	2.92	3.05	3.05	3.10	2.83	2.80	Abends 6 Uhr
Kehl	3.72	3.80	4.02	3.99	3.99	3.82	Nachm. 2 Uhr
Maxau	6.18	6.33	6.45	6.61	6.51	6.37	Nachm. 2 Uhr
Mannheim	6.19	6.32	6.64	6.83	6.72	6.43	Morgens 7 Uhr
Mainz	3.41	3.44	3.72	[illegible]	4.00		F.-P. 12 Uhr
Kaub	3.33	3.29	3.82	3.80			Vorm. 9 Uhr.
Köln	7.10	7.02	6.88	6.92	6.85		Nachm. 2 Uhr
vom Neckar:							
Mannheim	6.10	6.60	6.90	6.90	6.84	6.64	Vorm. 7 Uhr
Heilbronn	2.96	2.90	3.03	3.01	2.80		Vorm. 7 Uhr

*) Meter — 3°.

Wetter-Aussichten für mehrere Tage im Voraus.

(Z. N.) Unbefugter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt!

7. Jan. 1917: Wolkig, Niederschläge, milde.
8. „ „ Wenig verändert.
9. „ „ Milde, Niederschläge, trübe.
10. „ „ Kaum verändert, kühler, nachts kalt.
11. „ „ Bedeckt, wolkig, Niederschlag.
12. „ „ Veränderlich.
13. „ „ Wolkig, teils sonnig, Niederschläge, milde.

Großh. Hof- und National-Theater

Samstag, den 6. Januar 1917
26. Vorstellung im Abonnement A

Wallensteins Tod

Trauerspiel in fünf Akten von Schiller
Spielleitung: Emil Heiter

Nach dem 2. Akte findet eine größere Pause statt
Kassenöffn. 6½ Uhr Anf. 7 Uhr Ende 10 Uhr
Kleine Preise.

Sonntag, 7. Januar. D 25 Hohe Preise
Der Troubadour. Anfang 6 Uhr

Großh. Hof- u. Nationaltheater Mannheim

Als 4. Volksvorstellung zum Einheitspreis von 40 Pfg. für den Platz im Hof-Theater kommt Dienstag, den 9. Januar

Wrack

ein Schauspiel in 3 Aufzügen von Peter Gage zur Aufführung.

Die auf Vorbestellung durch Arbeitgeber und Arbeiterverbände reservierten Karten sind Montag, 8. Januar vormittags 11—1 Uhr u. nachm. 4½—5 Uhr an der Hoftheaterkasse zu ergänzen. Ein kleinerer Teil der Karten kommt Dienstag, 9. Januar von Mittags 12 Uhr ab an der IV. Rang-Abend-Kasse (im Theatergebäude) zum Verkauf.

Besteller, die die ihnen zugeteilten Karten nicht abholen, werden für die Folge nicht mehr berücksichtigt.

Zum Besuche dieser Vorstellung sind nur hiesige Arbeiter, Arbeiterinnen und niedere Angestellte, deren Jahresverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, berechtigt. St70

Mannheim, den 6. Januar 1917.

Hoftheater-Intendanz.

Mannheimer Künstlertheater

Tel. 1624 „APOLLO“ Tel. 7144

Abendlich 7.45 Uhr.
Das hervorragende Neujahrs-Programm
unter Anderen: B9
8.25 Uhr: Acht Germanias
9.05 „ Georg, der fallende Mensch
9.22 „ Carl Bernhard.

Morgen Sonntag, nachmittag 3½ Uhr
Fremden-Vorstellung.

Mannheimer Fußball-Club Phönix E. V.

Am Sonntag, den 7. Januar 1917 tritt die 1. Mannschaft der Fußball-Gesellschaft 1903, Ludwigshafen gegen unsere 1. Mannschaft (Meister im Wiedergau) an. A 98

Fußball-Gesellschaft 1903 stellt zur Zeit eine sehr spielstarke Mannschaft ins Feld, sodaß ein sehr interessantes Wettspiel in Aussicht gestellt werden kann.

Das Spiel findet auf dem Sportplatze an der Fohlenweide, nachmittags ½3 Uhr statt.

Die 2. Mannschaft spielt um 1 Uhr gegen Fußball-Gesellschaft Schwetzingen, 2. Mannschaft.

Wilder Mann

täglich grosse Konzerte

Nächst dem Kaufhaus und der Hauptpost. B133

J 1, 6 Palast-Theater J 1, 6

Spielplan vom 5. Januar bis inkl. 11. Januar

Die armen Reichen

grosses Drama in 5 Akten.

Nach dem Roman von Maurus Jokai
Inszeniert von Walter Schmidthässler

In den Hauptrollen sind zu erwähnen:
Hermann Seldeneck
Ernst Becker
Ludwig Trautmann
Frl. v. Hansen
Frl. Rocher
Frl. Greef Q6

Das Stück spielt in der Ungarischen Puszta.

Wenn man über Nacht berühmt wird!

Lustspiel in 2 Akten.

Gefechtsschiessen des Kgl. Infanterie-Leib-Regiments

im Höllental-Anger.

Anfang 2½ Uhr. Ende 10 Uhr.

Rosengarten :: Mannheim

Nibelungensaal.

Sonntag, den 7. Januar 1917, abends ½8 Uhr

Ungarischer Abend

Leitung: Herr Hofschauspieler Meinhart Maur.

Mitwirkende:
(im ungarischen Nationalkostüm):
1. Fräulein Gertrud Runge, Hofopernsängerin, Mannheim.
2. Frau Annie Arden-Maur, Schauspielerin und Rezitatorin, Mannheim.
3. Herr Meinhart Maur, Hofschauspieler, Mannheim.
4. Herr Wolfgang Martin, Hofkapellmeister Mannheim.
5. Herren Végh Jancsi und Végh Kerenztyén Zigeuner-Musik
6. Kapelle des 1. Ersatz-Batl. 2. Bad. Gren. Reg. Kaiser Wilhelm I. Nr. 110 Mannheim unter Leitung des Herrn Kapellmeisters Schulze.

Das Programm enthält unter anderem patriotische Vorträge aus ungarischen Dichtungen, ungarische Poesien und Lieder; ferner Zigeunermusik und den Csardas aus der Operette „Fledermaus“ (Fräulein Gertrud Runge).

Rauchen nicht gestattet.
Das Konzert findet bei Wirtschaftsbetrieb statt.
Kassenöffnung abends ½7 Uhr.
Eintrittspreise: Tageskarte 50 Pfg., Dutzendkarten 5 Mark.
Militärpersonen in Uniform vom Feldwebel abwärts 30 Pfg.
Kartenverkauf in den durch Plakate kenntlich gemachten Vorverkaufsstellen, beim Pförtner im Rosengarten und an der Abendkasse.
Militärkarten nur an der Abendkasse.
Außer der Eintrittskarte ist von jeder Person über 14 Jahre die vorschriftsmäßige Einlaßkarte zu 10 Pfg. zu lösen.
Programme liegen auf den Tischen im Saal auf und werden an die Besucher der Empore unentgeltlich abgegeben. St70

Nächste Woche garantiert Ziehung
Bayerische
Sanitäts-Geldlotterie
Gesamtgewinne Mk. 60000
Hauptgewinne Mk. 20000 3000
Lospreis Mk. 1.10 (11 Stück Mk. 11.10)
Porto und Liste 35 Pfg. extra J9
empfiehlt u. versendet die Generalagentur
Moritz Herzberger
Mannheim, P 6, 1 u. E 3, 17.

Frachtbriefe stets vorrätig in der Dr. C. Haas'schen Buchdruckerei.

Todes-Anzeige.

Heute mittag starb nach langem, schwerem, mit größter Geduld ertragenen Leiden mein lieber Gatte, unser treubesorgter Vater, Grossvater, Schwiegervater, Bruder, Schwager und Onkel X7

Dr. med. Karl Weiss

nach vollendetem 76. Lebensjahre.

Frau Lina Weiss geb. Huber
Dr. Karl Weiss, Apotheker, mit **Frau Ida** geb. Hager, Waldmehr
Frau Tilla Haller geb. Weiss, mit Gatten **Dr. Rich. Haller**, Chem., Ludwigshafen a. Rh.
Dr. med. Rich. Weiss, Arzt, mit **Frau Daisy** geb. Facklam, Mannheim, z. Zt. Stabsarzt der Landwehr II, Speyer.

Die Beerdigung findet am Sonntag, den 7. Januar, mittags 2 Uhr von der Friedhofhalle Ludwigshafen aus statt.

Wir bitten diese Nachricht anstelle jeder weiteren Mitteilung entgegenzunehmen und von Beileidsbesuchen absehen zu wollen.

Kleinverkaufspreis für Kohlrüben.

Nr. 4191. Nach Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 24. November 1916 „Höchstpreise für Rüben betr." darf beim Verkauf von Kohlrüben durch den Kleinhändler an den Verbraucher der Preis von 4.25 M. für den Zentner nicht überschritten werden. Swi

Die Kartoffelstelle beim Städtischen Lebensmittelamt wird als Verteilungsstelle für Kohlrüben Kohlrübenmarken für 10 Pfund und für 5 Pfund ausgeben.

Der Kleinverkaufspreis für diese Mengen wird im Hinblick auf die erwähnte Ministerial-Verordnung folgendermaßen festgesetzt:

für 10 Pfund auf . . . . . 42 Pfg.
für 5 Pfund auf . . . . . 22 Pfg.

Ueberschreitungen dieser Preise sind nach der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 26. Oktober 1916 über Höchstpreise für Rüben strafbar.

Mannheim, den 5. Januar 1917.

Bürgermeisteramt:
Dr. Kinter. Bickhold.

Kisten

für **Handgranaten** in größeren Quantitäten und auf lange Lieferzeit **gesucht**.

Kollmar & Jordan A.-G.
Pforzheim. B1

Unterstützet d. guten Zweck!

Sanitäts-Geld-Lotterie

Ziehung bestimmt am 20. Januar 6700 bare Geldgewinne im Betr. von 60 000 M.
1 Hauptgewinn 20 000 „
1 „ 5000 „
1 „ 2000 „
u. s. w. J11

Preis des Loses nur 1.10 Mk., bei Zusendung durch die Post 15 Pfg. für Porto mehr.

Empfiehlt und versendet
Lotterie-Geschäft Albert Hoffmann
Mannheim, H 1, 1/3 Breite Straße.

Büro.

M 7, 24 part. 3 Zimmer für Büro per 1. April zu vermieten. Näheres part. 2577

Wohnungen.

Lutherstr. 21a n. Parkstr. sind 4 Zimm. m. Zubehör bis 1. April zu verm. 2787

Augustr. 33, 1 Zimmer u. Küche, Kaden und Gas, sofort z. v. (B1) Näh. Kreuzstraße 31, III.

Hch. Lanzstr. 26 eleg. 4 Zimmerwohnung mit allem Zubehör (elektr. Licht) per 1. April 1917 zu vermieten. Näheres part. 2197

Schimperstr. 8
Schöne 5 Zimmerwohnung, mit allem Zubehör, neu hergerichtet, sofort oder später zu vermieten. Näheres Mittelstr. 4 od. daselbst 4. Stock. 2840

Viktoriastrasse 7.
Hoch-Herrsch. Wohnung, 10 Zimmer nebst allem Zubehör, Zentralheiz., elektr. Licht sof. od. spät. zu verm. Näh. Bismarckstr. 2—4 oder Telephon 1064. 2096

2 T-Träger
NP 38 4 m lang zu verkaufen. Es
Rhein. Schalbert-Gesellschaft
Mannheim.

Verloren

1 alter Akademiepelz
seines Kindchens, am Dienstag Abend zw. 5—½6 Uhr auf dem Wege vom Schloß durch Schloßgarten zum Lindenhof. Der ehrliche Finder wird gebeten, denselben gegen gute Belohnung abzugeben im Laden N 4, 5. 2846

Miet-Gesuche

Alleinstehender Herr sucht auf 1. April in ruh. Hause eine 2 Zimmerwohnung mit Zubehör, in der Gegend zwischen Marktplatz und Schloß. Angebote unter Nr. 4[illegible] an die Geschäftsst. d. Bl.

Gesucht per 1. Februar od. später von alleinst., ält. Herrn mob. zugeh.

Drei- oder Vierzimmerwohnung
m. Bad in neuerem Hause. Gefl. Angebote unt. Nr. 1[illegible] an d. Geschäftsstelle d. Bl.

Ein separates
möbl. Zimmer
gesucht. Angeb. unt. Nr. 2[illegible] an die Geschäftsstelle.

Möbl. Zimmer m. Pens. od. g. Gelegenheit von einem Ingenieur gesucht. Angebote unter Nr. 2[illegible] an die Geschäftsstelle d. Bl.

Einzelner Herr sucht als Wohnung 2 gut möbl.
Zimmer
mit Bad in guter Lage. Angeb. unter Nr. 2824 an die Geschäftsstelle.

Gebildeter Herr, Militär, sucht in Oststadt sof. möbl. Zimmer mögl. Pflegeverpflegung und Heizung. Näh. Angeb. unter Nr. 2[illegible] an die Geschäftsst. d. Bl.

S-T.
Saalbau- Theater.
Prachtspielplan bis inkl. 8. Januar:
1. hochdramat., fesselnd. Schauspiel:
Im Banne des Bösen
Grosser Nordischer Kunstfilm in 4 Akten. — In der Hauptrolle:
Eva Speier-Stöckl.
Durch das hervorragende Spiel der Hauptdarstellerin und die packende Handlung verdient dieser Film besondere Aufmerksamkeit.

Die Verschmähten
Humoristischer Schwank in 3 Akt.

Als Einlage
an Wochentagen letztmals 8 Uhr:
Für den Ruhm des Geliebten
Drama in 4 Akten.
In der Hauptrolle:
Maria Carmi Vollmöller.

Die neuesten Berichte von allen Kriegsschauplätzen.

S-T — S-T

Hauszinsbüchlein für monatliche u. für vierteljährliche Zahlungen stets vorrätig in der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei G. m. b. H.

Kauf-Gesuche

Kaufgesuch.
In der Umgebung Mannheims ein
kleiner, zweistöckiges Wohnhaus
mit insgesamt 5—6 Zim. Zubehör und Garten zu kaufen gesucht. Kaufpreis kann sofort erledigt werden. Angebote unter Nr. 912 an die Geschäftsstelle.

Ankauf gebrauchter herren- u. Damen-Kleidern, Stiefeln, Schuhen und Wäsche zu den höchsten Preisen. 139 Marie Werner, Q 2, 15, Telephon 2783.

Perlen Brillanten u. Wertpapiere über Zuweisen kauft, tauscht, Streng reell Sommer, Q 4, 1. 117. 97

Zahle hohe Preise für gebrauchte Möbel, Kleider u. Schuhe. 93 **Majer Tischnik, E 4, 6.**

Magazine.

D 6, 7/8 2 Geschäftsmagazine m. Reg. u. Büro eventl. mit 3 Zimmerwohng. z. v. Näh. 2. St., Tel. 428 1064

Großes Magazin
per 1. April zu vermieten. Näheres **D 7, 10 II.**

Geldverkehr

Betätige mich still oder tätig mit
5000 bis 10000 Mk.
an gutem reellen Unternehmen. Angeb. unt. 2[illegible] an die Geschäftsstelle.

Unterricht

Nachhilfe und Beaufsichtigung
der Schularbeiten übernimmt Frl. Schwäbische Sprache, Kunstgeschichte und Literatur. 30 D 7, 25, part., von nachmittags 3—4 Uhr an for.

Primaner
erteilt gewissenhafte Nachhilfe. Gefl. Anfragen u. Nr. 6[illegible] an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Musensaal

Heute abend 7¼ Uhr

Wohltätigkeits-Veranstaltung

Bunter Abend

zu Gunsten der Kriegsunterstützungskassen der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger.

Leitung: Gr. Hofschauspieler Max Grünberg
Conférencier: Alex. Köckert.

Instrumental- und Gesangsvorträge
Rezitation / Lieder zur Laute / Tänze

Das städt. Orchestet Heidelberg

Karten bei Heckel, Pfeiffer, Mannheimer Musikhaus und an der Abendkasse.

MUSENSAAL.

Heute Abend 7¼ Uhr

Wohltätigkeits-Veranstaltung

Bunter Abend

zu Gunsten der Kriegsunterstützungskassen der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger.

Mitwirkende:

Palma u. Gisela von Paszthóry, Berlin (Violine u. Klavier) und die Mitglieder des hiesigen Hoftheaters: Irene Eden, Alice Lisso, Dorethee Manski, Hannelore Ziegler (Tänze), Max Grünberg, Alex Köckert, Hugo Voisin, Wolfgang Martin und Arthur Rosenstein, die Damen des Ballets,
das städtische Orchester Heidelberg.

Karten bei Heckel, Pfeiffer, Mannheimer Musikhaus und an der Abendkasse. B11

MARCHIVUM

Offene Stellen

Tüchtiger Vorarbeiter
gesucht. E6
Putzwollwerke Reis & Co., Friedrichsfeld.

Zivildienst.
Wir suchen zum sofortigen oder baldigen Eintritt tüchtige
Schlosser
Dreher
Autogen-Schweisser
Rohrschlosser
Hilfsarbeiter E10
Auch Kriegsbeschädigte können sich melden
Th. Goldschmidt A.-G.
Abtg. Bergin Betriebsstelle Rheinau.

Gesucht
kriegsbeschädigter entlassener
Unteroffizier
energisch und pflichtbewußt als E5
Aufseher
Geb. Fasig & Sohn Ludwigshafen a. Rh.

Einige kaufmännische
Beamte
auch Kriegsbeschädigte zum sofortigen Eintritt gesucht. Vollständige Beherrschung der Stenographie und Schreibmaschine ist Grundbedingung. 48105
Aluminiumwalzwerk Mannheim
B 7, 12.

Mühlenbauschreiner
selbständiger, mit eigenem Werkzeug gegen Stundenlohn gesucht. E10
Deutsch-Kol. Bananenmühlenwerke
Industriehafen, Lagerstraße 9.

Zu baldigem Eintritt gesucht
Herr oder Dame
mit Erfahrung im Anfertigen von Selbstkosten-Berechnungen und Unkostenstatistiken.
Angeb. mit Zeugnisabschriften, Angabe des Alters, früh. Antr.-Termin und der Gehaltsforderung erbeten an
Heinrich Lanz, Mannheim
E 2 Abt. B, Kalkulation

Laborant
der Erfahrung in der Analyse von Tonerdeverbindungen besitzt und Versuche selbständig ausführen kann, für sofort gesucht. Angebote mit Angabe der bisherigen Tätigkeit, des Militärverhältnisses und der Gehaltsforderung an H11
Gebrüder Giulini, G. m. b. H.
Chemische Werke
Mundenheim (Pfalz).

Zivildienst.
Gesucht für sofort:
Lademeister
(für Eisenbahnwagen)
Schreiner-Vorarbeiter
(Gelegenheit für selbständige Schreiner).
Süddeutsche Kabelwerke
Betrieb Neckarau. 311

Kräftige Frauen
für 211
Munitions-Arbeiten
gesucht. Es werden nur solche angenommen, die nicht aus Fabriken kommen, welche auf Heeresbedarf arbeiten.
Arbeitsnachweis der Industrie
Schwetzingerstr. 17.

Für unsere anerkannte, neueingeführte Kriegspatenschafts-Versicherung suchen wir
Damen mit tadellosem Leumund 2867
und sicherem Auftreten, die befähigt sind, in nur besseren Kreisen eine vornehme Werbetätigkeit auszuüben. Angemessene Vergütung sowie auch feste Anstellung werden gewährt. Ausführliche Angebote erbeten an das Distriktsbüro I der Hamburg-Mannheimer Vers.-Akt.-Ges. Mannheim, P 3, 1.

Wir suchen zum sofortigen Eintritt eine tüchtige
Stenotypistin
Es können nur Bewerberinnen, die über eine mehrjährige Büropraxis verfügen Berücksichtigung finden. Angebote mit Gehaltsansprüchen an
Sulzer Centralheizungen G. m. b. H.
Mannheim. Z6

Zum sofortigen Eintritt gesucht:
1 Telephonistin
Maschinenschreiberinnen
Kontoristinnen
(möglichst nicht unter 20 Jahren) Z10
Immobiles Kraftwagen-Depot 5
(Neue Benzwerke).

Wir suchen für Büro einen stenographiekundigen
Herrn oder Dame
Angebote mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen an Kontinentalverband in Mannheim (Glan). 2836

Jüngerer
Hausdiener
(Radfahrer) sof. ges.
Geschw. Alsberg
O 2, 8a. B11

Kräftiger
Hausbursche
gesucht. Z15
Metzgerei Geschw. Beisel
O 6, 3.

Gesucht
junger, militärfreier
Bürodiener
Schriftliche Angebote m. Zeugnisabschr. an Heinrich Lanz, Abt. Lebensmittelhauptstelle. Z3.

Zeitungspraxis.
Suche möglichst sofort
tüchtige Kraft
(Herr oder Dame) zur Leitung meiner Filiale in Ludwigshafen a. Rh. Die Stellung ist gut bezahlt und sicher dauernd. Gefl. Angebote an E. M. Schott, Ludwigshafen a. Rh., von der Tannstr. 31. 2850

Schulentlassener
intelligenter Junge
für kaufm. Büroarbeit u. Boden gesucht; sofortige Beschäftigung. Musik u. Buchhandlg. Tonkünstlerhaus, U4 Z 1, 4.

Herren-Friseur
sofort oder später gesucht.
O 7, 10 2788

Tücht. Herrenfriseur u. junge Damenfriseuse
im Ondulieren und Haararbeiten bewandert gesucht
Emil Schroeder E 2, 15.
2519

Weibliche

Zum baldigen sofortigen Eintritt wird ein gewandtes, fleißiges E1
Fräulein
für Telefon u. Schreibmaschine gesucht.
Pfälz. Mühlenwerke Mannheim.

Ein nett. E10
Mädchen
für Küche und Hausarbeit zum sofortigen Eintritt.
Weinrestaurant Badenia.
C 4, 10.

Gesucht besseres **Mädchen** für Hausarbeit. 2756
Meyne, C 4, 1.

Tüchtiges
Haus- u. Küchenmädchen
sucht zum 15. Januar ev. 1. Februar bei hohem Lohn Frau Rechtsanwalt Dix, Lampertheim a. Rh. 68

Einfach reinl. Monatsmädchen oder Frau für Mittags gesucht. Sonntags frei. Ludw. Hafenstraße 26. Laden. 2759

Dienstmädchen
sofort gesucht bei Stock, Gutenmannstr. 14. 2823

Tüchtiges, erfahrenes **Mädchen** für kl. Haush., das auch im Kochen bewandert ist, gef. Vorzust. zw. 1—3 Uhr. 2800 Eichtersheimer, H 1, 13.

Perfektes älteres Mädchen zu einzelner Dame gesucht. Schriftl. Angeb. an Frau Lichtenscheidt, Rheinhäuserstraße 6, III. 2820

Lehrlinge

Wir suchen möglichst zum sofortigen Eintritt einen
Lehrling
für unser Büro. 2797
Max Lehmann & Co.,
S 6, 21.

Lehrmädchen

Für ein Versicherungsgeschäft für sofort ein 117
Lehrmädchen
gesucht. Angebote an B. Tillessen, hier.

Stellengesuche

Kaufmann
bilanzs. Buchhalter, sucht Nebenbeschäftigung gel. bescheid. Anspr. 2842
K. Arnold, Sarkring 23.

Fräulein geht in Laden, Lebensmittelbranche geg. kl. Vergütung. Angebote an Schmuck, Meerwiesenstr. Blumenstr. 35, part. 2799

Verkäufe

2 vollständige Betten und verschiedene Möbel zu verk. P 4, 8, II. 2705

Schwarzer Damenmantel u. ein Kleider zu verk. P 4, 8 r. St. 2790

Nähmaschinen!
Handnähmaschine 10.— an
Fußnähmaschine 15.— an
Singer Ringsch. 35.— an
Schneidermasch. 65.— an
Alles mit Garantie.
Nähmasch. werden billigst u. schnell. repariert. H 3, 2.

Verkaufe
1 leichte Fuhrrolle, neue Fahrschmiede, große Bohrmaschine, Stanze und Sägen, Wanderer Motorrad. 200
Albert Schmidt,
Heddesheim (Baden).

Feines echtes
Pelz-Cape
(Weh) zu verkaufen. 2810
Rehlen, Bäckstr. 9, III.

Aufzug
mit 8 PS, N. S. G. Motor zu verkaufen. 1825
Näheres bei
Leop. Simon, C 7, 11
Telephon 2654.

Ein gut erhaltener
Gasherd
billig zu verkaufen. 2771
Heinr.-Lanzstr. 37, III.

Kostüm
tadellos erh., blau, 44er Fig. in Stoff billig z. v. 2821
Näh. K 1, 13, I.

Eine Partie
große starke
Kisten
zu verkaufen. E11
Friesenheimerstr. 25

Kohlenrauch
Ein großer Pflanzenschuppen mit Heizkessel u. 150 m Rohren zu verk. Näh. Scheinwallenstr. 17, parterre. 2818

Zwei indische **Laufenten** zu verkaufen. 2800
Speyererstraße 20.

Achtung!
1 schwere Gießgeschwine
sofort preiswert zu verkaufen. Näheres Langestötterstr. 6, pt. 2812

1 Jahr alter rassenreiner schwarzer
Zwergspitz
billig zu verkaufen. Ludwigshafen, Kaiserstr. 33.

Kauf-Gesuche

Flaschenzug
mit oder ohne Laufkatze, Tragkraft 25—30 Ztr. zu kaufen gesucht. E10
Bergmann, Elektrizitätsgesellschaft m. b. H.
Ludwigshafen am Rhein.

Sofort zu kaufen gesucht:
Grössere Mengen
Wiesen- und Kleeheu
sowie E2
Runkeln.
Angebote an
Heinrich Lanz, Mannheim
Abteilung: Lebensmittelhauptstelle.

Eine kleine
Momentstanze
für Kraftbetrieb sofort zu kaufen gesucht.
Rich. Kunze, Luisenring 45a. 211

Ein guterh. Korbwagen zu kauf. ges. Angeb. u. Nr. 2815 an die Geschäftsst. d. Bl.

Schlosser- u. Mechaniker-**Werkzeug** sowie
Schreibmaschine
gesucht. Preisangebote u. Nr. 2802 a. d. Geschäftsst.

Ein gutgebrauchtes Fahrrad, mit oder ohne Gummi zu kaufen gesucht. 2786
U 3, 25, part.

Gebr. Doppelflinte
inhaltlos, rauchlos beschossen zu kaufen gesucht. Angeb. unter V1 an die Geschäftsst.

Bessere Möbel
Teppiche, Dekorationen, ganze Warenlager zu kaufen gesucht. 60184
Eichmann,
L 13, 21 Telephon 7260.

Gut erhaltenes moderneres **Jackenkleid**
Gr. 44 von Herrschaft zu kaufen gesucht. Ang. unt. 2827 an d. Geschäftsstelle.

Guterh. feldgr. Mantel
für mittl. Größe (1,65—68) zu kauf. ges. Ang. m. Preisang. u. 2817 a. d. Geschäftsst.

Gebrauchte
Handwagen
zweiräderig, kauft Kriegsgefangenenlager. 129
Schriftliche Angebote sind an Lagerwerkstätte zu richten.

Bücherschrank
eichen oder in nußbaum zu kaufen gesucht. Schriftl. Ang. an Dr. Feiss, K 2, 18. 2781

Vermietungen

Wohnungen.

Wohnungen
in allen Stadtlagen von 3, 4, 5—10 Zimmern zu vermieten durch 2275
Hugo Schwartz,
L 3, 3b. Tel. 604.
Für Mieter kostenfrei.

C 1, 4
Breitestr., gegenüb. d. Kaufhaus, 1 Tr., eleg. Wohnung v. 6 groß. Zimmern, Küche, Bad u. Zubehör, m. Gas u. elektr. Licht, auch für Büro od. Geschäft sofort Zahlung, spät. 1. April zu vermieten. Näh. in der Hof-Apotheke, Telephon 708. 95

C 2, 13/14
Hinterhaus 2. Stock, 2 Zim. und Küche zu verm. 52700

C 3, 20
1 Treppe hoch, geräumige 5 Zimmer-Wohnung mit Zubehör zu vermieten.
Näheres 52274
Büro,
Augusta Anlage 9.
Telephon 344.

C 7, 13
2 Trepp., 7 Zimmer-Wohnung mit Badez. u. all. Zubeh. sofort oder später sehr billig zu vermieten. 52391
Näh. Büro im Hof.

C 8, 18 2 Tr., 5 Zim., 2 Bad, Zubeh., Berg., zu verm. 52575

C 8, 20 Schöne 4 Zim.-Wohnung auf 1. April z. v. Näh. 3. St.

D 2, 11
3 Treppen, Wohnung von 7 Zimmern mit Zubeh. auch für Büro oder sonstige Geschäftszwecke geeignet preiswert per sofort oder später zu verm. Büro Hugo Schwartz L 3, 3b Tel. 604.

D 3, 7 3 Zim., Küche, Gas sof. zu vm. Näh. Laden. 52510

D 4, 11 6 Zim., vollk. herger., z. v. 2853. Mechler, 5. St., Tel. 3000. 52279

D 6, 7/8 2 Tr. hoch, schöne 6-Zim.-Wohng., Bad, Zubeh. Gas u. Elektr., evtl. mit 2-fach. Magazin zu verm. Näh. 2. St., Tel. 538. 1706

D 6, 13 1 Zimmer und Küche z. vm.

D 7, 19 2 Treppen, große 5-Zim.-Bad, elektr. Licht, neu herger. zu v. 52367

E 3, 1a 3. Stock, 4 Zimmerwohnung zu verm. Näh. 23. Groß, K 1, 12, Tel. 2584. 52484

F 2, 9a beim Marktplatz schöne mit 2 Nebenräumen zu v. Näh. 20. Groß, K 1, 12, Tel. 2554. 2408

G 6, 2 2. und 3. Stock, 4 Zimmerwohnung mit Mädchenkammer z. v. Näh. Laden. Tel. 4706. 90

J 4, 7 leerst. Zim., sep. 2. St. z. 1. Febr. z. v. 2864

L 3, 3b Schöne 5-Zimmerwohnung m. Küche, Speisek. u. Zubeh., 1. April z. verm. Zu erfr. 3 Tr. r. 2410

L 7, 6 Blumenstraße, elegant. 2. Stock, 6 Zimmer mit Bad und Zubehör per 1. April 1917 zu vermieten. 52447
Näheres parterre.

L 8, 1 2 Tr. Blumenstraße, Schöne 3 Zimmer mit Bad, elektr. Licht, reichl. Zubehör sof. zu v. Näh. Eduard Weil jun., D 5, 1, Tel. 2067. 52172

L 13, 24 2. Stock, schöne 7-Zimmer-Wohnung per sofort oder später zu verm. Näheres S. Ernst Wolner, C 1, 17. — Tel. 1188.

M 2, 17 Schöne 5 Zimmerwohnung mit reichl. Zubehör zum 1. April 1917 zu vermieten. 52494
Näheres F. A. Schmitt, Telephon Nr. 1145.

N 5, 1
3. St., Gch., 7—8 Zimmer u. Zubeh., gr. eleg. Räume, neu herger. hätte, per sof. od. später zu vermieten. 52414
Näh. Part. Tel. 876.

O 7, 1
1 Tr., 11—12 Zimmer, auch geteilt, zu verm. 52468
Näh. N 4, 15/16, Drogerie.

P 3, 8 Schöne 4-Zim.-Wohnung mit Bad u. Zubeh. pr. 1. April z. verm. Näh. im 2. St. 2861

P 4, 6 5-Zimmerwohnung mit Zubehör zu vermieten. 2864

P 4, 6 4-Zimmerwohnung mit Zubehör zu vermieten. 2793

R 3, 2a 5 Zimmer mit Zubehör auf 1. April. Näh. 2 Tr. l. 2447

P 7, 22
3. Stock, ger. 5 Zimmerwohnung mit Zubehör per April ev. früher zu verm. Näh. bei Gläser Tel. 876 Gter. od. Hofer Weinheim Bürstjachtmeister. 40. Tel. 158. 52472

S 6, 26 am Ring 3 Treppen 1. Februar oder später schöne 4 Zimmerwohnung nebst Zubehör zu verm. 52375
Näheres N 4, 17, part.

S 6, 38
Schöne geräumige Wohnung, 6 Zimmer, Bad, freie Lage zu verm. Näh. Büro part. 52504

T 3, 7 II. Stock, 2 Zim. u. Küche an ruhige Leute zu vermieten. Erfr. part. 2520

T 6, 34 2. Stock, 2 Zim., 1 Zim.-Wohn., Küche u. Speisek. p. 1. Febr. od. später zu verm. 52478

U 3, 25 part. 2 Zimmer mit Küche u. Mank. sof. z. verm. 2757

U 4, 10
2 Tr. sch. ger. Wohnung von 6 Zimmern, Kochzimmer und Zubehör per 1. April zu verm. Preis 1200 pr. a. 52473

U 6, 14
7 Zimmer-Wohnung mit reichl. Zubehör, Gas u. elektr. Licht, Vor- und Hintergärten, event. m. 2 Büroräumen (auch apart); ferner im gl. Hause: der 4. Stock sofort zu verm. Näh. Hermann 2837. 52018

Gesucht.
Otto Beckstrasse 6
Neg. 4-Zimmerwohng. in freier, sonniger Lage, per 1. April zu verm. 2860

Otto Beckstrasse 8, Stadtseite 3 Zimmerwohnung mit reichl. Zub. sof. od. spät. zu verm. 2750

Bismarckstrasse 12.
Schöne 3-Zimmerwohng. mit Mank. z. v. Näh. 4. St. rechts.

Collinistr. 23, 4. St. schöne 4 Zim.-Wohng. mit Zubeh. auf 1. April zu vermiet. Näh. 2. Stock. 2849

Untere Clignetstr. 8
Schöne 3 Zimmer-Wohng. mit Balkon u. Erker, Gas, elektr. Licht, Bad, Speisekammer, Mansarde und allem Zubehör in best. Hause per 1. April zu vermieten. Näh. 2. Stock. Tel. 2351. 2895

Dammstraße 35
Schöne 4 Zimmerwohnung zu vermieten. Näh. 2. St. oder Telephon 334 2?

Friedrichsring 47, part., 2 Zimmer und Küche zu vermieten. 64

Friedrichsring 32
2. St., schöne 6 Zimmer mit allem Zubehör per 1. April 1917 zu v. 2790

Friedrichsring 3, 2. St. 3—4 od. 4—5 Z. sof. z. verm. Näh. 4. Stock rechts. 2832

Hebelstraße 17
Herrsch. 7-Zimmerwohng. m. reichl. Zub. im 2. u. 3. St. p. 1. April z. v. Näh. P. Dunkel, Gradowstr. 12, Tel. 2608. 52640

Keplerstr. 16a schöne part. Wohnung 3 Zim. u. Küche per sof. od. spät. zu verm. Näh. im 3. Stock. 52432

Luisenring 35, 4. St.
Geräum. 7-Zimmerwohng., elektr. Licht, Gas u. allem Zubehör zu verm. Näheres Augusta-Anlage 18. Tel. 374. 52326

Karl Ludwigstr. 17
neben Augusta-Anl., 3 Tr. und Hochp., el. 5 Zimmer, Küche, Bad, Speisek., Besenkammer, Mitgebrauch Garten p. sofort oder später z. verm. Näheres Wagnerstr. 32, p. r. 52407

Lameystr. 9
4. Stock, 7 Zim.-Wohng. mit Zubehör per 1. April zu verm. Näheres T 6, 34, 3. St. Tel. 501. 52470

Lameystrasse 17
1 Tr., Nähe 4 Zimmerwohnung m. Bad, Mank. u. Zub. p. 1. April 1917 zu v. Näh. Laden od. Tel. 2267. 52501

Lameystr. 22
2. St. 6 Zimmer, Bad und Mansarde, Elektr. u. Gas, 1 Zim. sep. Eingang p. 1. April zu verm. Näh. p. Tel. 1341. 52271

Luisenring 23
Luisenapotheke.
2. Stock 7 Zimmer mit Badezimmer, elektrisch Licht, Gas u. sonstigem Zubehör sofort od. auf 1. April zu vm. 52500

Thorbeckestr. 9, part. Schöne 3 Zimmerwohn. per 1. Febr. od. sp. billig z. vm.

Wäsche

Spitzen

Tüll und Spachtel
schwarz, weiß und crème
Meter 1.25 95 75 50 30 20 10 Pf.

Untertaillen Stück 3.50 2.25 1.85 95 65 Pfg.
Damen-Taghemden Achselschluß Stück 2.90
Damen-Taghemden handgestickt Stück 6.75 4.90
Damen-Beinkleider St. 4.90 4.25 3.25 2.95
Kniefasson mit Stickerei garniert
Damen-Beinkleider handgestickt Stück 4.50 3.50
Nachtjacken gerauht ..... Stück 1.95 1.65
Nachtjacken Schirting ... Stück 3.75 2.90 2.50
Herren-Nachthemden gerauht, französ. Beuteware Stck. 7.90
Hohlsaum- u. Battist-Garnituren
Damen-Taghemden Stück 4.90 — Damen-Beinkleider Stück 4.90 — Damen-Nachthemden Stück 9.75
Morgenhauben aus getupftem Mull, mit Spitze garniert .. Stück 2.25
Stickerei-Röcke St. 12.75 9.75 7.50 4.90 4.50
Konfirmanden-Stickerei-Röcke Stück 5.50 4.75 3.50 2.25

Mädchen-Hemden mit Feston-Ansatz

Größe	35	40	45	50	55	60	65 cm
Stück	85 Pf.	95 Pf.	1.10	1.20	1.30	1.50	1.65 Mk.
Größe	70	75	80	85	90	95	cm
Stück	1.85	2.00	2.15	2.30	2.45	2.60	Mk.

Mädchen-Hosen Kniefasson mit Stickerei-Ansatz

Größe	30	35	40	45	50	55	60	65 cm
Stück	1.10	1.30	1.50	1.70	1.90	2.10	2.30	2.50 Mk.

Gestrickte **Kinder-Jäckchen** St. 75 65 55 Pf.
Gestrickte **Kinder-Röckchen** m. Leibchen St. 1.65 1.45 1.25
Kinder-Kopfkissen bestickt u. festoniert Stück 5.90
Frottier-Kinderlätzchen St. 45 38 Pf.
Weiße **Herren-Kragen** St. 1.25 95 75 Pf.

Schürzen
Weiße Zierträgerschürzen Stickerei-Einsatz u. Spitze St. 95 Pf.
Weiße Servierschürzen getupfter Mull ..... Stück 1.65
Satin-Zierträgerschürzen farbig ..... Stück 1.25
Satin-Zierträgerschürzen gestreift, mit bunter Borde St. 1.75

Taschentücher
Battist-Tücher mit gestickter Ecke St. 48, 38 Pf.
Battist-Tücher mit Hohlsaum .... Stück 38 Pf.
Rein leinene Tücher gestickte Ecke . Stück 95, 75 Pf.
Gebrauchsfertige Tücher 1/6 Dutzend ..... 1.95, 95 Pf.
Reinleinene Tücher 1/6 Dutzend 3.75

Handschuhe
Damen-Handschuhe Tricot, farbig .... Paar 48 Pf.
Damen-Handschuhe Tricot, mit warmem Futter Paar ..... 95, 75, 58 Pf.
Damen-Handschuhe Tricot, mit angerauhtem Wollfutter ..... Paar 1.25, 1.05
Damen-Handschuhe imit. Leder, weiß u. schwarz, Paar 1.10
Gestrickte Knabenhandschuhe Paar 1.15
Kinder-Handschuhe farbig gemustert .. Paar 65 Pf.

Klöppelspitzen und Wäsche-Stickereien
Rein leinene Klöppelspitzen und Einsätze Meter .. 55, 45, 35, 25, 15 Pf.
Zwirnspitzen 45 verschied. Dessins, Mtr. 15 Pf.
Madapolame-Feston 4½ Meter 1.25
Madapolame-Feston reiche Stickerei-Ausstattung Marke „Goldsiegel", 4.10 Mtr. 1.65
Schweiz. Mullstickereien hochelegante u. extra breite Meter .. 2.75, 1.50, 78, 48 Pf.
Stickerei-Rockvolants Meter .. 2.25, 1.95, 1.25, 95 Pf.
Stickerei-Restel

Unterzeug für Damen und Herren
Untertaillen weiß, gestrickt, 1/2 Arm., Stück 1.95
Untertaillen weiß, gestrickt, 1/1 Arm., Stück 2.25
Blusenschoner schwarz, Reine Wolle . Stück 1.95
Damen-Hemdhosen weiß, gestrickt, . . Stück 3.75 2.90
Damen-Tricothemden fein gewebt, ... Stück 2.95
Schlupfhosen Tricot, schwarz u. weiß, Stück 1.25
Reformhosen Tricot, warm, marine . Stück 4.90
Herren-Hemden Baumwollflanell, mit abknöpfbarem Kragen ..... Stück 2.90
Herren-Normalhemden wollgemischt
Größe 4 Stück 2.90 — Größe 5 Stück 3.10
Herren-Normalhosen wollgemischt, . Größe 4, 5, 6 Stück 2.50

Modewaren
Stickerei-Blusen-Kragen Stück ..... 18 Pf.
Battist-Kragen bestickt ..... Stück 48 Pf.
Battist-Faltenkragen Stück ..... 95 Pf.
Spachtel-Kragen weiß, crème, schwarz, Stück 95 Pf.
Spachtel-Garnituren Kragen u. Manschetten, Garnitur 1.25
Stuart-Rüsche mit Band ..... Stück 48 Pf.
Bäffchen Tüll und Batist ... Stück 10 Pf.
Battist-Westen mit Umlegkragen . Stück 95 Pf.
Pique-Westen mit Umlegkragen .... Stück 1.25
Tüllwesten mit Stehbord . Stück 75, 55 Pf.
Schwarze Spitzenschals Stück 2.25
Seidene Theaterschals schwarz u. viele Farben Stück 4.75
Damen-Handtaschen Stück ..... 95 Pf.
Damen-Handtaschen Besuchsform ..... Stück 1.25

Büstenhalter und Leibchen
Büstenhalter aus weißem Battist .. Stück 1.65
Büstenhalter aus porösem Stoff ... Stück 1.45
Mädchen-Reform-Leibchen aus weißem Drell ... Stück 2.95
Kinderleibchen Größe 0 aus porösem Tricotstoff, St. 80 Pf.
Jede weitere Größe 10 Pfg mehr
Gestrickte Kinderleibchen weiß, f. Kind. bis zu 1 Jahr, S. 95 Pf.

Strümpfe
Damenstrümpfe schwarz . Paar 1.95, 1.45, 95 Pf.
Seidene Damenstrümpfe farbig ..... Paar 1.75, 95 Pf.
Ersatz-Füße Paar 1.00
Socken, reine Wolle gewebt, farbig .. Paar 1.75, 1.25
Herren-Socken, 2 X 2 Rohr grau .... Paar 2.25, 1.95, 1.65
Kinder-Gamaschen Tricot, Größe 5 .... Paar 3.30
Jede weitere Größe 60 Pf. mehr.

Handarbeiten
Weiße runde Decken Einsatz u. Spitze Stück 1.20, 95 Pf.
Weiße viereckige Decken Einsatz u. Spitze .. Stück 1.45, 1.25
Weiße Läufer Einsatz und Spitze Stück 1.95, 1.45
Tüll-Kommodedecken weiß ..... Stück 95 Pf.
Vorgez. Küchenhandtücher Stück 1.90, 1.45
Tablettes maschinengestickt St. 95, 78, 68 Pf.
Neue vorgez. Quadrate Stück ..... 45 Pf.
Kissen-Ecken Handklöppel Stück 95, 75, 48 Pf.
Kissen-Ecken Maschinenklöppel . Stück 25 Pf.
Bunte gestickte Borden für Taschen u. Beutel Mtr 45 Pf.

Hirschland

Mannheim an den Planken

Vermischtes

Buch
Abschluß, Revision, Kostenlage besorgt
M. G. Oh, Max Josephstraße 11.

Papier-Servietten
in wunderbaren Lastigungen empfiehlt 2774
Philipp Fuhr
J 2, 4 Telephon 4502

Für 4½jähr. Mädchen sof. **Pflegestelle** gesucht. Zu erfr. in der Geschäftsstelle.

Teilhaber gesucht.
Zur Ausd. m. Erf. Ein Schützer vor rauhen kalten Füßen und Beinen, vorm Rutschenern usw. nur für Militärstiefel geeignet, sowie ein Zielapparat, großartige Erf. Schießleistungen eines Soldaten ausgeschl. Angebote unter Nr. 2716 an die Geschäftsstelle.

Bei **Magenbeschwerden**
Appetitlosigkeit, Magendrücken bewährt sich Th. von Bohstedt's Verdauungs-Saft „Pepsin-Wein" als vorzügliches Anregungsmittel Fl. M. 1.— Lorbeer-Drogerie I 4, 13/14.

Johannisbeer-Sträucher. Perle der Bergstraße", Neuheit 1916; dunkelrote, großfrüchtige u. ertragreichste aller Sorten. – Starke 2jähr. Sträucher, 10 Stück 4 M. Stärkste 3jähr. Sträucher, 10 Stück 5 M. D10
Stachelbeersträucher extra großfrüchtige grüne, 10 Stück 5 M. – Bestellungen nehmen entgegen
Samenhaus, P 1, 3 neben Dauz.

Ia. Hausierartikel abzugeben. 2529
Walter, K 3, 13, I.

Wiener Schneiderin empfiehlt sich in Kostümen, Blusen u. Konzertkleidern in und außer dem Hause. **G 6, 5, II.**

Unterricht

Wer beteiligt sich an
Engl. u. Franz. Unterricht?
Preis pro St. Mk. 6.50. Zuschriften unt. Nr. 9068 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Staatl. gepr. Lehrerin erteilt
Unterricht
in Sprachen, Mathematik und all. elem. Fächern. Gefl. Zuschr. u. Q10 a. d. Geschäftsst.

Klavier- und Violin-Unterricht ert gründl. ein staatl. gepr. Musiklehrer. Zuschriften unter Nr. 2548 an die Geschäftsst. d. Bl.

Klavierunterricht.
Gewissenhaften u. gründl. Klavierunterricht. junge Dame, tl. Honorar. Näh. **U 4, 24, 2. Etage.** 2671

Sprach- u. Nachhilfe-Unterricht. Staatl. gepr. Mittelschullehrer erteilt Unterricht in Französ., Mathematik, Deutsch, Englisch, Latein, Griech. 2c. Vorber. f. alle Kl. d. Mittelschule u. Einj. u. Abitur. Pr. p. Std. 2 M. Beaufs. d. häusl. Arbeiten im mäßigen Monatspreise. Nähere Pr. St. Belsen, L 15, 6 2 Treppen. 77

5.– monatlich kosten Privat-Abendkurse in 54
Schreibmaschinen schreiben
Zehnfinger-System, auf allen gangbar. Maschinen, auch Tageskurse.
Friedrich Schlecht
Spezial-Kopfarbeiter-Werkstätte für alle Systeme.
Telephon 3092
N 2, 8 O 4, 1

Fräulein erteilt gründl. Klavierunterricht. Monat 5 Mk. Angeb. unt. Nr. 2465 an d. Geschäftsstelle d. Bl.

Heirat

2 junge Herren wünschen die Bekanntschaft junger Damen zwecks späterer
Heirat.
Zuschr. m. Bild u. Nr. 2802 an die Geschäftsstelle.

Heirat.
Fabrikbeamter, Ende 30er, in sich. Stellung, evang., symp. Erscheinung, mit einig. tausend Mark Ersparnissen, sucht mit einem häusl., charakterv. Fräul. im Alter von 25–30 Jahren, am liebsten v. Lande, evtl. Witwe oh. Kind in guten Verhältn., zwecks Heirat zu bekannt zu werden. Diskr. zugesichert. Zuschriften unt. Nr. F 11 an die Geschäftsst. d. Bl.

Hübsches 20jähr. Mädchen wünscht sich
zu verheiraten
mit altem reichen Herrn. Würde ihm eine treue Lebensgefährtin sein. Zuschriften unter Nr. 2945 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Heirat aller Stände vermittelt reell u. diskret. 78
Fr. Geiger, Q 7, 24

Verloren

Gold. Damenuhr
geb. M. H., auf dem Wege von N 7 nach dem Bahnhof, oder im Zug vorm. nach Friedrichsfeld verloren. Abzugeb. geg. Belohnung **N 7, 2b, 4. Etage.** 2837

MARCHIVUM